



Anlage 4 – Umweltbericht

8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Krefeld (Erholungs- und Sportpark Elfrather See)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
Januar 2021



Bearbeitung:

Ramona Burgsmüller, Astrid Zenkner (Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:

Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Seite 301)

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	5
Tabellenverzeichnis	5
Anhänge.....	5
1 Untersuchungsgegenstand.....	6
1.1 Planungsanlass	6
1.2 Rechtsgrundlagen.....	9
1.3 Verfahrensablauf.....	10
2 Methodik	12
2.1 Allgemeines	12
2.2 Bedeutung der einschlägig bedeutsamen Umweltziele für die Regionalplanung.....	13
2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine.....	13
2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von FR-Z und ASB-Z.....	15
2.4.1 Schutzgut Mensch	23
2.4.2 Schutzgut Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt	25
2.4.3 Schutzgut Fläche.....	29
2.4.4 Schutzgut Boden.....	30
2.4.5 Schutzgut Wasser	30
2.4.6 Schutzgut Luft/Klima	32
2.4.7 Schutzgut Landschaft	34
2.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	37
2.4.9 Wechselwirkungen	38
2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung.....	38
2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes.....	39
3 Umweltprüfung	41
3.1 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung	41
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans...	41
3.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000.....	43
3.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes	43

3.5	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	44
3.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ..	44
3.7	Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	44
3.8	Gesamtplanbetrachtung	45
4	Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben	46
5	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	47
6	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	50
7	Literaturverzeichnis.....	52

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Planungsregion.....	6
Abbildung 2 – Änderungsbereich – RPD Bestand	8
Abbildung 3 – Änderungsbereich – RPD-Änderung	8
Abbildung 4 – Verfahrensablauf.....	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Umweltziele und operationalisierte Kriterien.....	18
Tabelle 2 – Monitoringkonzept.....	48

Anhänge

Anhang 1 – Ergebnisse der Umweltprüfung – Flächensteckbrief	
---	--

1 Untersuchungsgegenstand

1.1 Planungsanlass

Die Planungsregion Düsseldorf umfasst die Kreise Kleve, Mettmann und Viersen, den Rhein-Kreis Neuss sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal.



Abbildung 1: Planungsregion
Düsseldorf ©brd

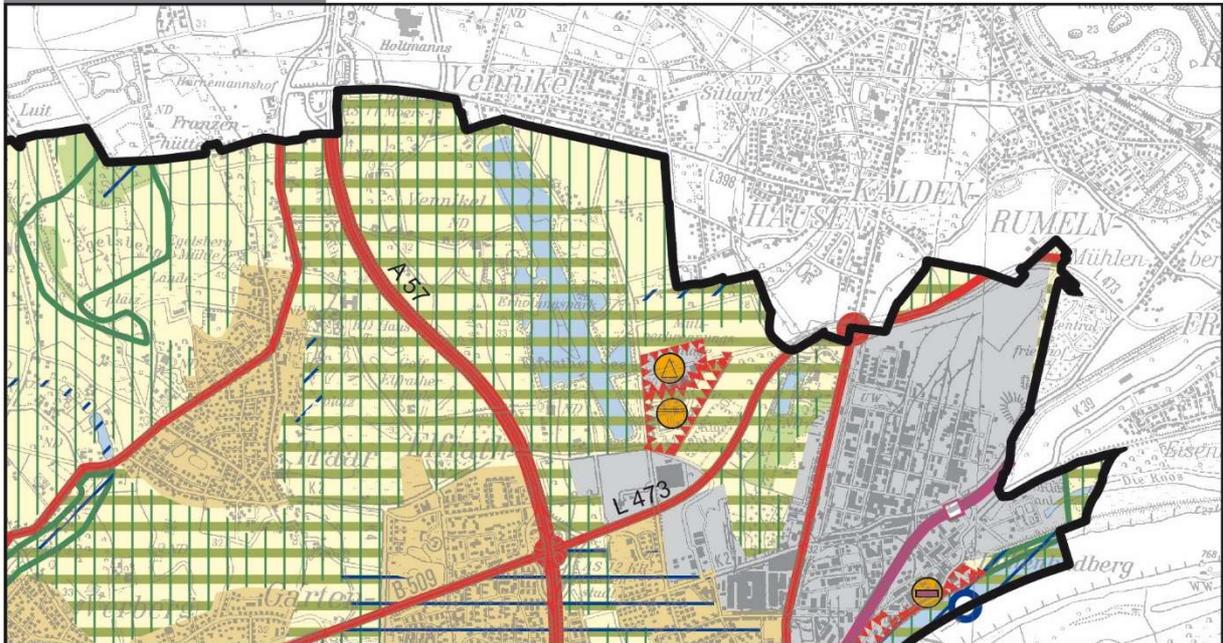
Anlass für die 8. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Krefeld, den im Nordosten des Krefelder Stadtgebietes liegenden Erholungsschwerpunkt am Elfrather See gezielt als Erholungs- und Sportpark weiterzuentwickeln und in Teilbereichen baulich zu ergänzen. Der Ausbau soll sowohl wasseraffine Nutzungen als auch landseitige Angebote für Erholung und sportliche Betätigung betreffen.

Dafür plant die Stadt Krefeld im Zuge der Weiterentwicklung die räumliche Abbildung der thematischen Erholungsschwerpunkte des Geländes. Während der Bereich westlich des Elfrather Sees eher naturbelassen bleiben bzw. hergerichtet werden und im Wesentlichen dem thematischen Schwerpunkt „Erholung und Natur“ zugeordnet werden soll, soll der Bereich östlich des Sees zukünftig intensiver für sportliche Nutzungen zur Verfügung stehen. Derzeit sind als potentielle Nutzungen für diesen Bereich insbesondere ein Surfpark, ein Campingplatz, eine Reaktivierung des vorhandenen Badesees sowie diverse Outdoor-Sportangebote angedacht.

Mit der 8. Regionalplanänderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für diese Entwicklung geschaffen werden. Zu diesem Zweck ist die Festlegung einer entsprechenden Zweckbindung im Regionalplan vorgesehen. Insgesamt soll ein Bereich in einer Größenordnung von ca. 45 ha mit einer entsprechenden Zackenlinie umfasst werden. In einem östlichen Teilbereich entlang der Parkstraße ist innerhalb dieser Festlegung auf einer Größe von ca. 31 ha ein Allgemeiner Siedlungsbereich mit einer Zweckbindung (ASB-Z) „Erholungs- und Sportpark Elfrather See in Krefeld“ vorgesehen, in dem auch baulich geprägte Nutzungen ermöglicht werden sollen. Im nordwestlichen Teilbereich ist entlang der Ufer des Elfrather Sees bzw. des Badesees mit einem Flächenumfang von ca. 8 ha die Festlegung eines Freiraumbereichs mit einer Zweckbindung (FR-Z) vorgesehen. Der FR-Z beinhaltet einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und Oberflächengewässer, welche durch einen Regionalen Grünzug (RGZ) und einen Bereich für Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) überlagert werden. Die diesbezügliche Zweckbindung soll landschafts- und naturverträgliche Sport- und Erholungsnutzungen ermöglichen. Weiterhin liegen innerhalb der Zweckbindung zwei kleinere Wasserflächen, deren Festlegung als Oberflächengewässer unverändert bestehen bleiben soll. Die faktisch gegebene Bestandsituation im nördlichen Bereich des Elfrather Sees soll durch die Festlegung als Oberflächengewässer mit einem Flächenumfang von ca. 6 ha nachvollzogen werden.

Rechtskräftige Festlegung RPD:

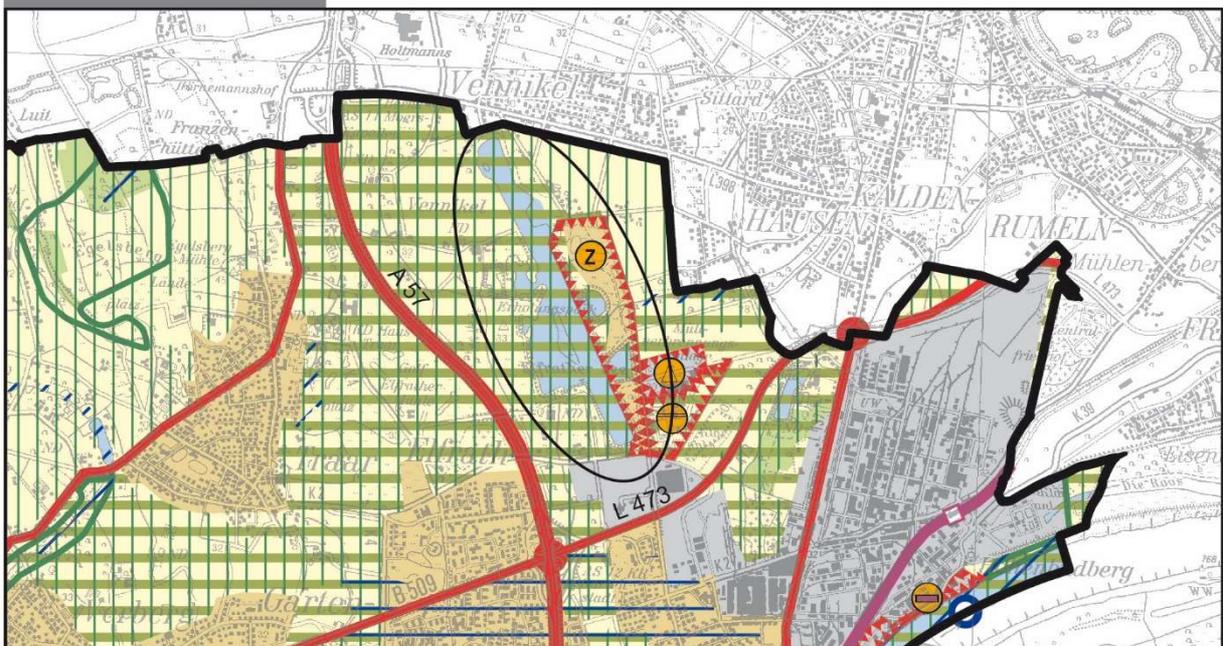
bisherige Festlegungen



Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Abbildung 2: Änderungsbereich – RPD Bestand ©brdGeplante regionalplanerische Festlegung RPD:

geänderte Festlegungen



Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in der Fassung mit den geplanten Änderungen

Abbildung 3: Änderungsbereich – RPD-Änderung ©brd

Der betroffene Änderungsbereich befindet sich im nordöstlichen Bereich des Stadtgebietes der Stadt Krefeld. Im Westen liegt der Elfrather See, im Osten die Parkstraße. Im Süden wird der Änderungsbereich durch die Rather Straße begrenzt, im Norden grenzt er an die Asberger Straße.

Thema der Planung ist die Festlegung eines FR-Z sowie eines ASB-Z. Bei der Festlegung des ASB-Z handelt es sich um eine regionalplanerische Festlegung gemäß Anlage 3 der DVO zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) mit folgenden Merkmalen und Funktionen:

- Vorranggebiet im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG
- ASB oder ASB-Teilbereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Festlegung mit Planzeichen 1. bc) gekennzeichneten und/oder durch textliche Festlegungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind. Hier: Erholungs- und Sporteinrichtungen i.S.d. Ziel 6.6-2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Schwerpunkt der Betrachtung dieses Umweltberichtes ist der in Abbildung 3 für eine Festlegung als ASB-Z und FR-Z vorgesehene Bereich. Die im Weiteren ebenso verfolgte Anpassung des Oberflächengewässers im nördlichen Bereich des Elfrather Sees stellt lediglich die klarstellende Anpassung an die faktisch vorhandenen Begebenheiten vor Ort dar.

Die Festlegung der Zweckbindung erfolgt sowohl in zeichnerischer Form als auch in textlicher Form durch eine Anpassung der entsprechenden textlichen Zielvorgaben in den Kapiteln 3.2.2 (Ziel 1) und 4.1.3 (Ziel 2) des RPD. Hier wird die bestehende Aufzählung des Zieles 1 in Kapitel 3.2.2 des RPD um einen zusätzlichen Punkt „18. Erholungs- und Sportpark Elfrather See in Krefeld“ ergänzt. Für das Ziel 2 in Kapitel 4.1.3 des RPD wird die Aufzählung um einen dritten Punkt ergänzt: „3. Krefeld, Elfrather See: Der Freiraumbereich mit Zweckbindung ist landschaftsbezogenen und naturverträglichen Sport- und Erholungsnutzungen mit hohem Freiraumanteil vorbehalten“.

Die zeichnerische Festlegung im RPD erfolgt im Maßstab 1:50 000 und ist auch in dieser Darstellungsebene bei der raumordnerischen Bewertung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Anwendung zu bringen.

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für diese Änderung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, und die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter sind zu ermitteln und in diesem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

1.2 Rechtsgrundlagen

Beim hier in Rede stehenden Regionalplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 ROG (Raumordnungspläne für Teilräume der Länder), welcher gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln ist. Er enthält Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zur anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie

zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Gemäß § 18 LPIG NRW erfüllt er zudem die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes sowie eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Die hier prüfgegenständliche Änderung berührt im Kern Belange der Siedlungsentwicklung im Sinne § 13 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe d) ROG.

Der Regionalplan steuert die Raumstruktur sowohl durch textliche als auch zeichnerische Ziele und Grundsätze gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG. Die zeichnerischen Festlegungen im Maßstab 1:50 000 erfolgen in Form von Gebietsfestlegungen mit unterschiedlich starken Bindungswirkungen (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete, Eignungsgebiete und Eignungsgebiete für den Meeresbereich gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1-4 ROG). Die Festlegung von ASB-Z erfolgt in Form von Vorranggebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 – Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Anforderungen an den Inhalt des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage 1 zum ROG, an welcher sich Struktur und Prüftiefe auch des hier vorliegenden Berichtes orientieren.

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG besteht die Möglichkeit bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abzusehen, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Voraussetzungen einer geringfügigen Planung erfüllt die hier vorliegende Planung jedoch nicht, weshalb die beabsichtigte Änderung vollumfänglich der Umweltprüfung unterzogen wird.

1.3 Verfahrensablauf

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 -10 ROG in Verbindung mit § 19 LPIG NRW. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

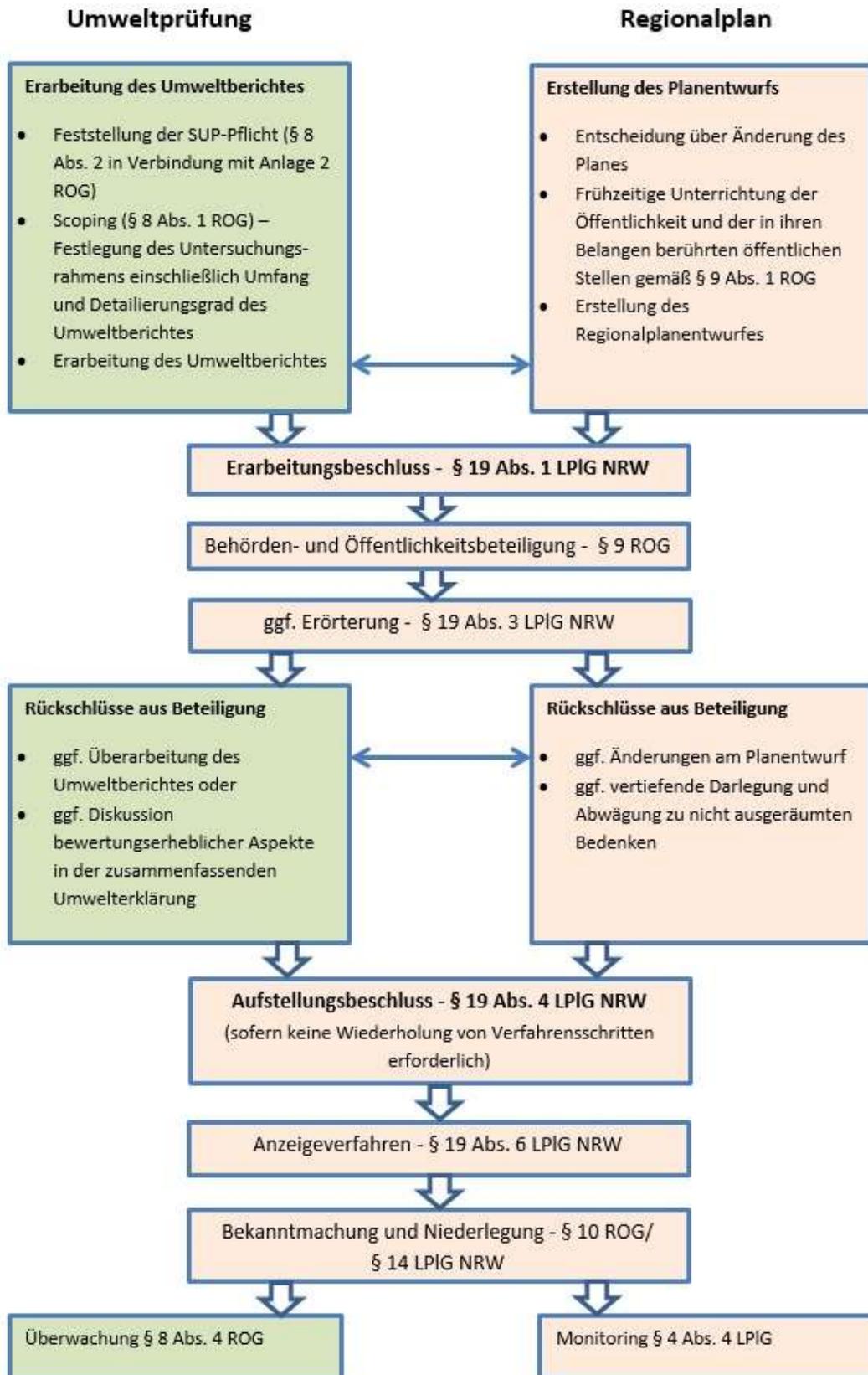


Abbildung 4: Verfahrensablauf ©brd

Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung des Planentwurfes und des Umweltberichtes wurde im Zeitraum vom 20.11.2020 bis 18.12.2020 das Scoping gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG durchgeführt. Hierzu wurden alle öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, beteiligt. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen wurde der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads festgelegt.

2 Methodik

2.1 Allgemeines

Für den Aufbau und die Methodik des Umweltberichtes maßgeblich sind die Vorgaben des § 8 ROG in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (Inhalt des Umweltberichtes). Prüfgegenstand ist die Änderung der zeichnerischen Festlegungen wie in Kapitel 1 dargelegt, inklusive der entsprechenden textlichen Ergänzung der Zweckbestimmung für diesen Bereich.

Die Prüftiefe der Umweltprüfung richtet sich nach dem Inhalt, der Maßstäblichkeit sowie dem Detaillierungsgrad der regionalplanerischen Festlegung und bezieht sich auf den gegenwärtigen Wissenstand sowie die allgemein anerkannten Prüfmethoden (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ROG). Dabei wird es als zielführend erachtet, sich hinsichtlich der Prüftiefe für die regionalplanerische Ebene an der im Rahmen der Gesamtaufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf (RPD) durchgeführten Umweltprüfung zu orientieren. In deren Rahmen wurden u.a. einzelne Flächendarstellungen räumlich-konkret geprüft. Auf diesem Wege erfährt die Prüfung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen bei der Änderung und Weiterentwicklung des RPD eine inhaltlich und methodisch konsistente Fortsetzung.

In diesem Kapitel 2 werden nachfolgende Aspekte in methodischer Hinsicht behandelt:

- Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanung
- Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine:
 - Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans
 - Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich
 - Alternativenprüfung
 - Gesamtplanbetrachtung
- Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von FR-Z und ASB-Z
- Methodik zur Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen
- Berücksichtigung des Artenschutzes und des Netzes „Natura 2000“

2.2 Bedeutung der einschlägig bedeutsamen Umweltziele für die Regionalplanung

Gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG sind für die Umweltprüfung die relevanten Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des Regionalplanes zu bestimmen und im Umweltbericht darzustellen. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und

- die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insb. Landschaftsplanung).

Im Rahmen einer einzelfallbezogenen Auswahl sind solche Ziele auszuwählen, die für den jeweiligen Plan von sachlicher Relevanz sind, d.h. die Schutzgüter der SUP und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen betreffen sowie unter Berücksichtigung der Ebene einen geeigneten räumlichen Bezug und Konkretisierungsgrad besitzen (vgl. UBA Leitfaden SUP 2009, Seiten 20 f.).

Auf Basis dieses inhaltlichen Überbaus können dann die Kriterien für die konkrete schutzgutbezogene Bewertung von Umweltauswirkungen bestimmt werden. Die inhaltliche Darstellung der relevanten Umweltziele und der daraus entwickelten Prüfkriterien für die Umweltprüfung dieses Planverfahrens erfolgt in Kap. 2.4 in Tabelle 1.

2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine

Die Anforderungen an die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht gemäß Anlage 1 Nr. 2 a-d zum ROG in Verbindung mit Art und Umfang der hier vorgesehenen Änderung des Regionalplanes erfordern eine abgestufte Prüfmethodik, welche nachfolgend vertiefend beschrieben wird.

Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Die Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes im Bereich der beabsichtigten Planfestlegungen einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung orientiert sich naturgemäß an den in Kapitel 2.4 noch darzulegenden, schutzgutbezogenen Umweltzielen und den daraus abgeleiteten Kriterien. Dabei soll eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands erfolgen, einschließlich der Umweltmerkmale der Bereiche, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden können. Gegenstand der Regionalplanänderung sind ausschließlich die unter Kap. 1.1 aufgezeigten zeichnerischen und textlichen Änderungen. Daher soll auch die Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes sowie der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung im Schwerpunkt vor allem aus

lokaler Perspektive erfolgen und auf Basis von Beschreibungen innerhalb eines Flächensteckbriefes erfolgen, welcher den Standort und dessen Umfeld genauer in den Blick nimmt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans

Gegenstand der Umweltprüfung sind alle Planinhalte der Änderung des Regionalplanes, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Wie bereits dargelegt, ist die Festlegung eines ASB-Z vorgesehen, dem die Bindungswirkung eines Vorranggebietes der Raumordnung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG zukommt. Für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ergibt sich dadurch in diesem Bereich somit erstmalig ein zu beachtender Vorrang für Flächen der Siedlungsentwicklung. Im Westen des Planungsbereichs an einem Großteil des Seeufers ist hingegen die Festlegung eines FR-Z vorgesehen, um hier Sport- und Erholungsnutzungen zu ermöglichen, die durch einen hohen Freiraumanteil bestimmt sind. Die eher baulich geprägten Nutzungen sind somit im östlichen Planungsbereich vorgesehen. Den hier möglichen raumbedeutsamen Nutzungen muss damit zunächst unterstellt werden, dass von ihnen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

Aus diesem Grund wird die geplante Festlegung einer vertieften, räumlich konkreten Prüfung unterzogen. Hierzu wird eine schutzgutbezogene, anhand der definierten Umweltziele entwickelte, kriteriengestützte Bewertung erfolgen (siehe hierzu noch folgend Kap. 2.4).

Nicht Bestandteil tiefergehender Betrachtung im Umweltbericht wird die rein redaktionelle und klarstellende Festlegung der Oberflächengewässer-Festlegung im nördlichen Bereich des Elfrather Sees sein. Hier wird lediglich die faktisch vorhandene Bestandssituation nachvollzogen.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Soweit erforderlich, erfolgt ebenso eine Betrachtung möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen. Nach Einschätzung der Lage der Planbereiche und unter Berücksichtigung der im Kapitel 2.4 noch vorzustellenden Kriterien sowie der Einwirkbereiche möglicher Wirkfaktoren wurde bereits zum Zeitpunkt des Scopings davon ausgegangen, dass grenzüberschreitende Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind. Im Rahmen des Scopings sind keinerlei Stellungnahmen eingegangen, die zu einer anderen Einschätzung führen müssten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Gemäß Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind überdies auch Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn regionalplanerische Festlegungen erfolgen, denen mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Umweltauswirkungen zu unterstellen sind.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet ist, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Dieses bleibt nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten. Gegebenenfalls kann jedoch im Rahmen der Umweltprüfung auf entsprechende Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden.

Soweit sich aus dem planerischen Prozess weiterführende Erkenntnisse ergeben, soll hierauf im Flächensteckbrief hingewiesen werden. So kann beispielsweise bei der Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung spezifischer auf mögliche Betroffenheiten der Teilflächen eingegangen werden.

Alternativen

Ein weiterer Prüfbaustein besteht in der geforderten Darlegung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind [(Anlage 1 Nr. 2 d) zu § 8 Abs. 1 ROG]. Fokussiert werden soll sich dabei auf vernünftige Planungsalternativen, die die grundlegenden Ziele der beabsichtigten Planung rechtlich und praktisch erreichen können. Die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands ohne Durchführung des Plans oder Programms (auch als Nullvariante beschrieben) ist in der Regel keine vernünftige Alternative, wenn sie nicht auch mit den Zielen der Planung im Einklang steht; sie dient vielmehr als Vergleichsfall für die Beschreibung der Umweltauswirkungen des Plans oder Programms (vgl. UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2009): Seite 33).

Gesamtplanerische Betrachtung, Kumulation und Wechselwirkungen

Unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen erfolgt dann die Gesamtbetrachtung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen der vorgesehenen Planänderung.

Redaktioneller Hinweis auf Darstellungsweise der Ergebnisse der Umweltprüfung innerhalb von Flächensteckbriefen:

Die Darstellung der unmittelbar flächenbezogenen Ergebnisse der Umweltprüfung und ihrer zuvor dargelegten Prüfbausteine erfolgt in einem Flächensteckbrief (in Anhang 1 zum Umweltbericht).

2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von FR-Z und ASB-Z

In der nachfolgenden Tabelle wird schutzgutbezogen dargelegt:

- welche **Ziele** des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden,
- welche **Kriterien** hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche **Datengrundlagen** hierfür zur Verfügung stehen,
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als **Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung** für FR-Z- und ASB-Z-Festlegungen bewertet wird.

Wesentlicher Anknüpfungspunkt für eine Umwelterheblichkeit auf regionalplanerischer Ebene ist die Flächeninanspruchnahme bestimmter Räume, denen für einzelne Schutzgüter eine hohe

Bedeutung zugemessen wird. Soweit von möglichen, über den eigentlichen Bereich der Festlegung hinausreichenden, substantiellen Wirkungen auszugehen ist, wird auch das Vorkommen von schützenswerten Räumen im Umfeld der Festlegung in die Bewertung einbezogen.

In den nachfolgenden Unterkapiteln erfolgt dann eine kurze Erläuterung der ausgewählten und schutzgutbezogen operationalisierten Kriterien. Es wird aufgezeigt, welche rechtsverbindlichen oder ansonsten in Plänen und Programmen festgelegten Ziele sie jeweils operationalisieren oder welche Ausprägung von Schutzgütern sie als Fachdatensatz beschreiben. Ferner wird dargelegt, bis zu welcher Reichweite der regionalplanerischen Festlegung im Einzelfall eine erhebliche Umweltauswirkung unterstellt wird (beispielsweise nur die direkte Flächeninanspruchnahme eines wertvollen Bereiches oder ggf. auch Fernwirkungen, beispielsweise Umfeld 300m).

Mit dieser Planänderung erfolgt eine Freiraum- und ASB-Z -Festlegung mit dem Nutzungsschwerpunkt Sport und Erholung. Auch wenn sich die Planung für die FR-Z Fläche beispielsweise in der baulichen Inanspruchnahme von der ASB-Z Fläche unterscheidet, wird das gleiche Indikatorengerüst angesetzt. Daher erfolgt methodisch keine Unterscheidung der beiden Flächen. Hinsichtlich der Intensität möglicher erheblicher Umweltauswirkungen werden sämtliche in Rede stehenden Festlegungen mit einer normalen ASB-Festlegung gleichgesetzt. Der nachfolgende Vorschlag von Indikatoren für eine erhebliche Umweltauswirkung (rechte Spalte der Tabelle 1) unterstellt der Zweckbindung Sport und Erholung somit keine begünstigenden Faktoren, sondern nimmt einen worst-case an (intensivere Nutzung bisheriger Freiflächen, Publikumsverkehr, längere Aufenthalte im Plangebiet).

Die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen kann sich auf dieser ersten räumlichen Planungsebene naturgemäß nur auf das im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung möglichen Nutzungsspektrum der regionalplanerischen Festlegung im Maßstab 1:50 000 und die Flächeninanspruchnahme fokussieren. Dies kann dazu führen, dass die Betroffenheit einzelner Schutzgüter auf dieser Ebene relativ pauschal und im Sinne einer worst-case-Betrachtung vorsorglich als erheblich eingestuft wird, wenngleich auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen noch Nutzungen mit geringeren als den hier angenommenen Umweltauswirkungen geplant und somit hier festgestellte Betroffenheiten ggfs. nicht oder nur in vermindertem Umfang zum Tragen kommen.

Ausdrücklich nicht vorgesehen ist eine über die hier beschriebene Prüfmethode hinausgehende, spezifische umweltbezogene Betrachtung und Bewertung einzelner Räume beispielsweise durch eigene aktive Begehung oder Kartierung. Die vorhandenen und insbesondere vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zur Verfügung gestellten Umweltinformationen werden als ausreichende Grundlage für die regionalplanerische Umweltprüfung angesehen.

Wechselwirkungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 ROG umschreiben funktionale Beziehungen zwischen den zu untersuchenden Schutzgütern. Eine Beschreibung und ggf. Bewertung wird auch hier nur im Rahmen der beschriebenen Untersuchungstiefe erfolgen können. Dabei sind sie letztlich bereits indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter miterfasst. Soweit im Rahmen der hier schutzgutbezogenen Umweltprüfung entscheidungsrelevante

Wechselwirkungen auftreten, wird diese Betroffenheit im Flächensteckbrief aufgezeigt und in die Bewertung einbezogen.

Tabelle 1 – FR- Z und ASB-Z

Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit (in Fettdruck und Gelb: Kriterium erhöhten Gewichts, in Normaldruck: Kriterium einfachen Gewichts)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
Menschen / menschliche Gesundheit	➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW)	Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation Siedlungsbereiche	Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS)	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches
	➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der RL 2012/18/EU hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege (§ 50 BImSchG, 12. BImSchV)	Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Ministerialblätter NRW, (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/) Nachträglich aktualisiert in 2013	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
	➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)	Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume); Datenabfrage März 2012	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
	➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)	Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation Siedlungsbereiche	Aktuelle Rechtsverordnungen zu den Fluglärmmzonen Flughäfen Düsseldorf und Weeze – Stand Dezember 2013 Erweiterte Fluglärmmzone des RPD – Stand Dezember 2017	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb einer Fluglärmmzone oder erweiterter Fluglärmmzone (Flughäfen Düsseldorf und Weeze)

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) ➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	Auswirkungen auf nachfolgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m) <p><i>(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)</i></p>
		Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	----
		Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)
		geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW – Frage zur möglichen Beachtung von artenschutzrechtlichen Konflikten in vorgelagerter regionalplanerischer Abschätzung ist Teil der Scopinganfrage an das LANUV NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten • Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m) • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotop	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021 - Biotopkataster	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam</u> ist
		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender oder besonderer Bedeutung

Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) ➤ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) ➤ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) 	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Information zum Planungsanlass	<ul style="list-style-type: none"> • Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ➤ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ➤ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage Dezember 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ➤ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ➤ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme festgesetzter Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete
		Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes

Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) ➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 3 Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Minderung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Bundes-Klimaschutzgesetz). Langfristig verfolgt die Bundesregierung das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 (§ 1 Bundes-Klimaschutzgesetz) 	<p>Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kaltlufteinwirkbereich innerhalb der Bebauung</p> <p>Auswirkungen auf Bereiche mit überörtlich bedeutsame Klimafunktionen (überörtlich bedeutsame Kaltluftleitbahnen und dazugehörige Kaltlufteinzugsgebiete)</p>	Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation und/oder Lage im Kernbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung (gemäß Klimaanalyse NRW - Planungsempfehlungen Regionalplanung“)
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Klimaschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Januar 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Januar 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion
		Auswirkungen auf klimarelevante Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage Dezember 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden

Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen eines Naturparkes
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG
		geschützte Landschaftsbestandteile	UNB Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2018 - Shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung • Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)
	Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km² • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum 	
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) ➤ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR - Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmälen

2.4.1 Schutzgut Mensch

Lage innerhalb der Abstandsempfehlungen eines Betriebsbereiches

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete vermieden werden. Dies soll langfristig durch einen angemessenen Abstand zwischen Wohngebieten einerseits und Betriebsbereichen, die unter die Störfallverordnung (12. BImSchV) fallen, andererseits gewahrt bleiben. Vorrangiges Ziel dieser Regionalplanänderung ist die Entwicklung des Erholungs- und Sportparks am Elfrather See, u.a. mit einem Surfpark und einem Campingplatz, durch die Festlegung von FR-Z und ASB-Z. Entsprechend soll in der regionalplanerischen Umweltprüfung die Planung eines zweckgebundenen Siedlungsbereiches innerhalb der Abstandsempfehlung¹ eines Betriebsbereiches bezogen auf das Schutzgut Mensch als erheblich bewertet werden. Die Ermittlung erfolgt durch Rückgriff auf die „Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfallverordnung (KABAS)“.

Dieses Kriterium findet durch Hinweise des für Immissionsschutz zuständigen Dezernates 53 der Bezirksregierung Düsseldorf Eingang in den Umweltbericht und wird aufgrund seiner auch rechtlich normierten, hohen umweltfachliche Relevanz als Kriterium erhöhten Gewichts bestimmt (gelb und Fettdruck in Tabelle 1).

Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten

Sowohl Kurorte bzw. Kurgemeinden sowie Erholungsorte bzw. Erholungsgebiete sind in Nordrhein-Westfalen gesetzlich normiert und entfalten eine besondere Bedeutung für die menschliche Erholung. Gemäß § 1 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (KOG) sind Kurorte „Gemeinden oder Teile von Gemeinden, in denen natürliche Heilmittel des Bodens oder des Klimas oder wissenschaftlich anerkannte Präventions- und Heilverfahren zur Vorbeugung gegen Krankheiten oder zu deren Heilung oder Linderung durch zweckentsprechende Einrichtungen angewendet werden und die einen entsprechenden Ortscharakter aufweisen. [...] Erholungsorte sind klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete, die vorwiegend der Erholung dienen und einen artgerechten Ortscharakter vorweisen“. Kurorte sowie Kur- und Erholungsgebiete liegen nicht innerhalb der Planungsregion Düsseldorf, jedoch sind die Erholungsorte Nettetal (Ortsteile Hinsbeck und Leuth), Emmerich (Ortsteil Elten) sowie Kevelaer bewertungsrelevant. Eine Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehende Verlust oder die Minderung der Erholungsfunktion wird im Rahmen der SUP als erheblich bewertet.

¹ Die Abstandsempfehlungen von Betriebsbereichen können zwischen den Achtungsabstand und dem angemessenen Abstand unterschieden werden. Der Achtungsabstand kann je nach Betriebsbereich in vier Klassen unterschieden werden (Klasse I: 200 m; Klasse II: 500 m, Klasse III: 900 m; Klasse IV: 1.500m). Der angemessene Abstand wird im Einzelfall ermittelt, bei dieser Einzelfallbetrachtung kann sich der Abstand im Vergleich zum Achtungsabstand sowohl vergrößern als auch verkleinern.

Die Inanspruchnahme von Flächen im Umfeld von Erholungsorten wird nicht in die Bewertung einbezogen, da mögliche betriebsbedingte Wirkungen über die Planfestlegung hinaus auf der regionalplanerischen Ebene nicht hinreichend sicher prognostizierbar sind. Diese sind abhängig von der genauen Ausgestaltung durch die nachfolgende Planungsebene bzw. Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens auf der Genehmigungsebene.

Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung

Die Lärmbelastung, nicht nur durch Straßen, Schienen und Flughäfen, sondern auch von gewerblichen Anlagen oder Sport- und Freizeitstätten, stellt eine wesentliche Umweltbelastung für den Menschen dar, welche es im Rahmen dieses Schutzguts zu berücksichtigen gilt. Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) wurde am 25. Juni 2002 vom europäischen Parlament und dem Rat der europäischen Union erlassen. Ihr wesentliches Ziel besteht darin, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, vorzubeugen oder zu mindern. U.a. haben sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet „Ruhige Gebiete“ festzulegen, um diese vor einer Zunahme von Lärm zu schützen. Für Nordrhein-Westfalen hat das LANUV NRW im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie als Planungshilfe landesweit und unter besonderer Berücksichtigung der naturbezogenen Erholung „Lärmarme naturbezogene Erholungsräume“ definiert. Es handelt sich also um Bereiche, die sich durch eine noch weitestgehend niedrige Geräuschbelastung auszeichnen und so einen wesentlichen Rückzugsraum für die Erholung des Menschen darstellen können. Bei der Ermittlung konnte das LANUV NRW vor allem Straßenlärm als wesentlichen Störfaktor zugrunde legen. Dabei wird zwischen lärmarmen Gebieten mit herausragender Bedeutung (Lärmwert < 45 d(B)A, mit ruhiger landschaftsgebundener Erholungsfunktion) und lärmarmen Räumen mit besonderer Bedeutung (Lärmwert < 50 d(B)A, Orientierungswert für reine Wohngebiete) unterschieden (vgl. LANUV NRW 2009).

Die Verkleinerung und die damit verbundene Beeinträchtigung von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung durch die Flächeninanspruchnahme als Siedlungsbereiche wird als bewertungsrelevant und erheblich eingestuft.

Die Inanspruchnahme von Flächen im Umfeld von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung wird nicht in die Bewertung einbezogen, da mögliche betriebsbedingte Wirkungen über die Planfestlegung hinaus auf der regionalplanerischen Ebene nicht hinreichend sicher prognostizierbar sind. Diese sind abhängig von der genauen Ausgestaltung der nachfolgenden Planungsebene bzw. Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens auf der Genehmigungsebene.

Lage innerhalb einer Fluglärmzone oder erweiterten Fluglärmzone (Flughäfen Düsseldorf und Weeze)

Fluglärm stellt eine insbesondere für die Wohnsituation des Menschen besonders beeinträchtigende Lärmemission dar. Entsprechend hat der Bundesgesetzgeber bundesweit Regelungen zum Schutz entsprechend schutzbedürftiger Nutzungen durch bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz (Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm) geschaffen. „Die Durchführung des Gesetzes ist Aufgabe der Länder. Hierzu hat die nordrhein-westfälische Landesregierung an

den zivilen Flugplätzen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt, Niederrhein (Weeze) sowie an den militärischen Flugplätzen Nörvenich und Geilenkirchen Lärmschutzbereiche festgelegt. Ein Lärmschutzbereich umfasst jeweils zwei Tagschutzzonen und eine Nachtschutzzone, in denen Bauverbote gelten aber auch finanzielle Ansprüche der Nachbarn gegenüber dem Flughafenbetreiber bestehen, zum Beispiel die Kostenübernahme für „Lärmschutzfenster“ (vgl. MULNV NRW, 2018). Für die Planungsregion Düsseldorf sind entsprechend die über Verordnung fachrechtlich festgesetzten Zonen für die Flughäfen Düsseldorf und Niederrhein (Weeze) von Bedeutung. Gemäß § 5 Fluglärmgesetz dürfen in der Tag-Schutzzone 1 und in der Nacht-Schutzzone Wohnungen nicht bzw. nur im Rahmen der Ausnahmetatbestände des § 5 Abs. 3 Fluglärmgesetz errichtet werden. Auch für andere schutzbedürftige Nutzungen wie beispielsweise Krankenhäuser und Schulen formuliert die Vorgabe Verbote. Für ausnahmsweise Zulassungen von schutzbedürftigen Nutzungen in Lärmschutzbereichen bestehen entsprechende hohe Schallschutzanforderungen bei der Errichtung. Insoweit scheidet die Festlegung von Siedlungsbereichen für neue Wohnnutzungen in der Nachtzone sowie der Tagzone 1 aufgrund der fachgesetzlichen Regelungen faktisch aus. In der Tagzone 2 wäre eine Festlegung jedoch trotz möglicher Beeinträchtigungen durch Fluglärm grundsätzlich denkbar.

Darüber hinaus ist aufgrund des im LEP NRW Ziel 8.1-7 definierten Auftrages jeweils eine erweiterte Lärmschutzzone im RPD festgelegt. Hieraus ergeben sich Hinweispflichten auf die Lärmbelastung für die örtliche Bauleitplanung. Die Berechnung dieses erweiterten „Vorsorgebereiches“ ergibt sich aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (vgl. LAI). Auch hier kann es noch zu relevanten Beeinträchtigungen durch Fluglärm kommen. Entsprechend soll sowohl die Lage einer ASB-Festlegung innerhalb einer Fluglärmzone (Nacht, Tag 1 und 2) als auch innerhalb einer erweiterten Fluglärmzone gemäß RPD als bewertungsrelevant und erheblich eingestuft werden.

2.4.2 Schutzgut Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt

Flächeninanspruchnahme von FFH-/Vogelschutzgebieten und Vorkommen im Umfeld von FFH-/Vogelschutzgebieten

Das Netz Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Es leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt in der EU. Daher ist u.a. das Kriterium „Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete“ geeignet, die Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu operationalisieren und die Auswirkungen des Regionalplans auf diese Ziele zu bewerten. Dabei wird davon ausgegangen, dass das mit den regionalplanerischen Festlegungen ASB-Z und FR-Z für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ermöglichte Nutzungsspektrum grundsätzlich dazu geeignet sein kann, sich über den eigentlichen Bereich der Flächenfestlegung hinaus negativ auf ein Schutzgebiet auszuwirken. Daher soll sowohl die Flächeninanspruchnahme dieser Schutzgebiete als auch das Vorkommen eines Schutzgebiets im Umfeld von 300m eines

ASB-Z und FR-Z als Indikator für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden. Die Bestimmung des relevanten Umfeldes orientiert sich an der Festlegung eines vergleichbaren Achtungsabstandes in der VV-Habitatschutz 2016 (Kap. 4.2.2) (vgl. MKULNV 2016).

Da die Prüfung der Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten mit dem § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) überdies einem gesonderten Prüferegime unterliegt (siehe auch Kap. 2.6) werden die Ergebnisse von Natura-2000-Vorprüfungen und/oder Hauptprüfungen entsprechend auf die Bewertung der Erheblichkeit im Sinne des SUP-Kriteriums übertragen.

Flächeninanspruchnahme von Naturschutzgebieten (NSG) und Vorkommen von NSG im Umfeld

Gemäß § 23 BNatschG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in Teilen erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Die Flächeninanspruchnahme durch einen ASB-Z und FR-Z soll daher als Indikator für eine voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung prognostiziert werden, da hier zweifellos von der Möglichkeit einer Zerstörung oder Störung der unter Schutz gestellten Gebiete ausgegangen werden muss. In Anlehnung an die Bewertung der Natura-2000-Flächen soll darüber hinaus auch das Vorkommen eines Schutzgebietes im Umfeld von 300m eines ASB-Z und FR-Z als Indikator für voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden.

Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops

Gemäß § 30 BNatschG sind nachfolgende Biotope gesetzlich geschützt:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
- offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,

- Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Ergänzend treten auf Basis des § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG NRW) hinzu:

- Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland,
- Magerwiesen und -weiden,
- Halbtrockenrasen,
- natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen,
- Streuobstbestände nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 LNatschG

Die Flächeninanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops durch einen ASB-Z und FR-Z wird als Indikator für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten/Pflanzenarten und Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten im Umfeld

Die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten werden gemäß der VV-Artenschutz 2016 im Rahmen einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt. Im Zuge des Scopings wurde beim LANUV NRW planspezifisch angefragt, ob bei den hier in Rede stehenden Planbereichen bekannte planungsrelevante, verfahrenskritische Vorkommen für die regionalplanerische Ebene zu beachten sind (zur genaueren Rolle des Artenschutzes auf regionalplanerischer Ebene vgl. auch Kap. 2.6). Verfahrenskritisch bedeutet, dass bei Betroffenheit einer solchen Art mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatschG erreicht werden kann.

Grundsätzlich methodisch würden sowohl die Flächeninanspruchnahme eines die Art betreffenden, bekannten Vorkommensraumes als auch das mögliche Artvorkommen im Umfeld einer ASB-Z und FR-Z Festlegung in einer Entfernung² bis 300 m schutzgutbezogen als Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung gewertet werden.

Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops

Die landesweite Biotopkartierung liefert seit 1978 wichtige Grundlageninformationen über schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen. Diese Gebiete stellen wertvolle Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar und tragen damit zu deren Überleben bei. Schutzwürdige Biotop werden im Rahmen von Felderhebungen (Kartierungen) in der Landschaft erfasst und beschrieben. Die so ermittelten Abgrenzungen und weiteren Informationen werden

² Der Achtungsabstand ist abgeleitet aus den gängigen Entfernungen zu den sensibelsten Schutzgebieten Natura 2000 und NSG und entspricht überdies auch der grundsätzlichen Abstimmung mit dem LANUV NRW.

digital im Biotopkataster gesammelt (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018a). Sie sind gesetzlich nicht geschützt, stellen jedoch gleichwohl schützenswerte, gefährdete Räume dar, deren Flächeninanspruchnahme durch ASB-Z und FR-Z daher im Rahmen der SUP als Indikator für erhebliche Umweltauswirkungen eingestuft werden soll. Im Sinne der regionalplanerischen Prüftiefe sollen jedoch nur die schützenswerten Biotope berücksichtigt werden, welche NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam sind. Diese Bewertung ergibt sich aus den jeweiligen Biotopbeschreibungen.

Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen

Ein grundlegendes Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist nach §§ 20 und 21 BNatSchG die Entwicklung eines Biotopverbundsystems (Biotopvernetzung). Der Biotopverbund soll der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen dienen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (gem. § 21 BNatSchG). Verbundsysteme sollen in diesem Zusammenhang den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten. Biotopverbund bedeutet jedoch auch die Gewährleistung ökologischer Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Biotoptypen, z. B. für Arten mit im Lebenszyklus wechselnden Habitatansprüchen oder solchen, die Lebensraumkomplexe besiedeln (vgl. Website Bundesamt für Naturschutz, 2018).

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz besteht der Biotopverbund aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 3 BNatSchG). Unter Kernflächen im Rahmen eines Biotopverbundsystems werden gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion Düsseldorf Gebiete verstanden, die als i. d. R. administrativ gesicherte bzw. zu sichernde Naturschutzgebiete vorrangig den Zielen des Arten- und Biotopschutzes dienen. Sie fungieren in besonderer Weise als Rückzugsgebiete für die in NRW charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Zu den Kernflächen des landesweiten Biotopverbundsystems zählen die Flächen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete), nach Prüfung übernommene Teilbereiche der länderübergreifenden Biotopverbundachsen des Bundesamtes für Naturschutz, die im LEP NRW dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur (> 150 ha), die entweder als Naturschutzgebiete festgesetzt sind oder sich nach den bisherigen Erkenntnissen für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems eignen (vgl. LANUV NRW, Fachbeitrag 2014).

Unter Verbindungsflächen im Rahmen eines Biotopverbundsystems werden Flächen verstanden, die der räumlichen und funktionalen Verknüpfung der Kernflächen dienen. Auf diese Weise soll ein für die Populationserhaltung der jeweiligen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten erforderlicher Vernetzungsgrad entstehen. Dies bedeutet, dass die Lebensräume der Kern- und Verbindungsflächen i. d. R. ähnlichen Charakter aufweisen müssen (vgl. LANUV NRW, Fachbeitrag 2014).

Neben der Schaffung zusammenhängender Verbundkorridore können die Bestandteile des Biotopverbundsystems zudem auch in Form von sog. Trittsteinbiotopen (Verbindungselementen) räumlich voneinander getrennt liegen (vgl. LANUV NRW, Fachbeitrag 2014).

In NRW erstellt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan sowie für den Landschaftsplan. Das Fachkonzept des Biotopverbundes wird im Fachbeitrag für die Planungsregion Düsseldorf aufgegriffen und weist speziell für den Planungsraum wichtige regionale und überregionale Biotopverbundflächen aus (LANUV NRW, Fachbeitrag 2014). Es wird hierbei unterschieden in Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (BV 1) und Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (BV 2) für die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines zusammenhängenden Biotopverbundsystems.

Eine erhebliche Umweltauswirkung wird bei der Inanspruchnahme von Flächen eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung oder besonderer Bedeutung (BV 1 oder BV 2) durch ASB-Z und FR-Z prognostiziert.

2.4.3 Schutzgut Fläche

Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes

Im Zuge der Novellierung des ROG in 2017 hat der Bundesgesetzgeber den Schutzgutbegriff „Fläche“ neu ins Prüfprogramm der Umweltprüfung eingeführt. Während beim Schutzgut Boden der qualitative Verlust von Bodenfunktionen im Vordergrund steht, soll hier offensichtlich Aspekten des reinen Flächenverbrauchs als solchem in der Umweltprüfung höhere Beachtung geschenkt werden. Hierzu liegen derzeit keine allgemein anerkannten fachlichen Bewertungsansätze für die regionalplanerische Ebene vor. Hinzu kommt, dass der Belang des sparsamen Umganges mit Grund und Boden sowie eine bedarfsgerechte Siedlungsplanung bereits Grundansprüche des regionalplanerischen Konzeptes als solches berühren.

Gemäß Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2016 soll die tägliche Neuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit bis 2030 auf 30 ha gesenkt werden (vgl. Bundesregierung 2016). Legt man diese Strategie als Handlungsanleitung für das Schutzgut Fläche zugrunde, lässt sich ableiten, dass hier der Fokus auf die Innenentwicklung und Wiedernutzbarmachung von Flächen gelegt wird. Zielvorstellung ist eine effektivere Ausnutzung bereits baulich erschlossener bzw. schon einmal baulich genutzter Flächenpotenziale. Eine Neufächeninanspruchnahme hingegen ist auf das zwingend erforderliche Maß zu reduzieren.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Umweltprüfung der hier in Rede stehenden regionalplanerischen Festlegungen zugunsten von Nutzungen für Erholungs- und Sporteinrichtungen soll daher die Neufächeninanspruchnahme bisher baulich nicht geprägter Flächen des Außenbereiches als erheblich bewertet werden. Als nicht erheblich bewertet werden Flächeninanspruchnahmen der Innenentwicklung (Brachflächenrevitalisierung, Umstrukturierungen von GIB hin zu ASB, maßvolle Arrondierungen bereits überwiegend baulich geprägter Bereiche) sowie Flächentausche, in

deren Zuge an anderer Stelle mindestens im gleichwertigen Umfang bereits planerisch vorbereitete Inanspruchnahmen des Freiraumes zurückgenommen werden.

2.4.4 Schutzgut Boden

Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden

Die vom geologischen Dienst im Auftrag des MULNV NRW erarbeitete „Karte der schutzwürdigen Böden von NRW“ liegt aktuell in der 3. Auflage vor (vgl. Website Geologischer Dienst 2018). Hierbei erfolgt die Bewertung der Böden nach dem Grad der Funktionserfüllung in fünf Stufen mit Heraushebung der beiden oberen Stufen (hohe und sehr hohe Funktionserfüllung), wogegen in früheren Auflagen die Schutzwürdigkeit (in einer sechsstufigen Skala mit Heraushebung der drei oberen Stufen) bewertet wurde. Die Ausweisung berücksichtigt dabei die Naturnähe der Böden, abgeleitet aus der Realnutzung auf der Grundlage aktueller ATKIS-Daten³. Es werden nur Böden mit einer entsprechenden Funktionserfüllung und weit überwiegend mittlerer, hoher oder sehr hoher Naturnähe als schutzwürdig ausgewiesen. Neben den bereits in der Vergangenheit auf Basis des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) berücksichtigten Bodenteilfunktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regel- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit

werden nun auch berücksichtigt:

- Böden mit besonderer Bedeutung für den regionalen Wasserhaushalt und den qualitativen Grundwasserschutz (hohes Wasser-Rückhaltevermögen im 2-Meter-Raum)
- Böden mit Funktion als Kohlenstoffsенke bzw. Kohlenstoffspeicher

Bei der Flächeninanspruchnahme durch ASB-Z und FR-Z soll hinsichtlich des Schutzgutes Boden bei einer Inanspruchnahme von naturnahen Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden.

2.4.5 Schutzgut Wasser

Flächeninanspruchnahme der Wasserschutzzonen I und II, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten dient der langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Das Wasserschutzgebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde auf die Wassergewinnung wird durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen entsprochen. Da die Gefahr schädigender Einflüsse mit der Annäherung an die Gewinnungsanlage

³ Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem

zunimmt, werden entsprechend dem steigenden Schutzbedarf die Schutzanforderungen in Richtung Fassungsanlage immer höher (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018b).

Der Fassungsbereich, Zone I, dient dem Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor jeglicher Verunreinigung. Die engere Schutzzone, Zone II, soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Gewinnungsanlage gefährlich sind. Die weitere Schutzzone, Zone III, soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen gewährleisten. Die Zone III umfasst nach Möglichkeit das gesamte Wassereinzugsgebiet. Sie kann in die Teilzonen III A und III B unterteilt werden (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018b).

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch alle Planfestlegungen von ASB-Z und FR-Z zu erwarten, die zu einer Flächeninanspruchnahme innerhalb von festgesetzten Wasserschutzzonen der Stufen I und II oder innerhalb der fachlich abgegrenzten Wasserschutzzonen I und II von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten⁴ führen. Diese Einschätzung erfolgt analog zu den in diesen Bereichen ordnungsbehördlich verordneten Verboten oder mindestens jedoch erheblichen Einschränkungen bei der Errichtung gewerblicher Anlagen.

Ferner sollen hier aufgrund des Nutzungsspektrums von Sport- und Erholungseinrichtungen vorsorglich auch noch nicht gesicherte wasserwirtschaftliche Reservegebiete in die Bewertung einbezogen werden.

Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes

Gemäß § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sind Überschwemmungsgebiete Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Auch hier sind insbesondere die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen zu berücksichtigen, die zu einem Verlust von Retentionsraum bzw. der Funktionen des Überschwemmungsgebietes (HQ 100⁵) führen und als erhebliche Umweltauswirkung zu werten. Dabei werden auch geplante Überschwemmungsgebiete in die Betrachtung einbezogen. Hierfür liegen entsprechende Informationen des Fachdezernates 54 der Bezirksregierung Düsseldorf (Obere Wasserbehörde) vor.

Nicht in die Bewertung einbezogen werden die im Zuge des Hochwasserrisikomanagements ebenso berechneten hochwassergeschützten Gebiete (HQ 100) hinter dem Deich und Extremhochwasserbereiche (HQ extrem⁶).

⁴ Bereiche der Trinkwassergewinnungsanlagen werden berücksichtigt, da hier eine Nutzung für die öffentliche Trinkwasserversorgung bereits stattfindet und die Ausweisung eines Schutzgebietes beabsichtigt ist. Die Abgrenzung der Zonen I bis IIIb in diesen Bereichen beruht auf Daten eines Wasserrechtsantrags oder auf bereits vorliegenden Schutzgebietsgutachten.

⁵ Das Hochwasser tritt im Mittel alle 100 Jahre auf

⁶ Das Extremhochwasser tritt im Mittel seltener als alle 100 Jahre auf, sogenanntes „Jahrtausendhochwasser“

2.4.6 Schutzgut Luft/Klima

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Regionalplans hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima geht es sowohl um lufthygienische als auch um bioklimatische Aspekte. Insoweit bestehen hier auch Synergien mit dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit. Als Kriterien für die Bewertung der möglichen (regionalen) Auswirkungen des Regionalplans auf diese Schutzgüter sollen Flächeninanspruchnahmen von Kaltluftereinwirkbereichen sowie die Flächeninanspruchnahmen von klimarelevanten Böden herangezogen werden. Dabei bestehen bei diesen beiden Schutzgütern enge Verzahnungen sowohl hinsichtlich Verbesserung der Luftqualität, und hier besonders im Sinne des Luftaustausches, als auch in Bezug auf die Prognose von möglichen Wirkungen auf das Regionalklima.

Flächeninanspruchnahme von Kaltluftereinwirkbereichen (KLEB) oder Planung angrenzend an einem KLEB

Die vom LANUV NRW durchgeführte „Klimaanalyse NRW“ untersucht und bewertet die klimaökologische Situation. Zentraler Inhalt ist die Identifizierung und Bewertung von hitzebelasteten Siedlungsräumen sowie von möglichen Ausgleichsräumen, die den Luftaustausch und die Versorgung mit Kaltluft fördern. Hierfür steht eine landesweite, räumlich hochauflösende Datenbasis als Informations- und Entscheidungsgrundlage z.B. für die kommunale und regionale Planung bereit (vgl. LANUV 2018).

Bei den in der Klimaanalyse ermittelten Kaltluftereinwirkbereichen (KLEB) handelt es sich um nur gering überwärmte, ausreichend durchlüftete Bereiche innerhalb der Bebauung, die durch benachbarte Grünflächen und die dort produzierte Kaltluft begünstigt werden. Als KLEB werden Siedlungsbereiche klassifiziert, wenn das Modell dort Kaltluftströmungen mit einer Geschwindigkeit von mindestens 0,1 m/s innerhalb der Bebauung berechnet hat. Dabei spielt vor allem die Hinderniswirkung der angrenzenden Bebauung eine wesentliche Rolle, da der Kaltluftstrom durch den Siedlungskörper auf Grund zunehmender Oberflächenrauigkeit und Turbulenz gebremst wird. Die Eindringtiefe der Kaltluft beträgt, abhängig von der Bebauungsstruktur, zwischen ca. 100 m und bis zu 700 m (vgl. LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018).

Die Schaffung neuer angrenzender Siedlungs- und Freiraumflächen mit Nutzungsschwerpunkt Sport- und Erholungseinrichtungen kann den positiven Luftaustausch in bereits bebauten Bereichen hinein verschlechtern. Dies ist umso mehr dann als problematisch einzustufen, wenn die vorhandenen bebauten Bereiche gemäß Analyseergebnis bereits unter einer weniger günstigen bis sehr ungünstigen thermischen Situation leiden⁷. Dementsprechend sollen die Flächeninanspruchnahme von KLEB durch eine ASB-Z- und FR-Z-Festlegung oder eine Planung angrenzend an einem KLEB, im Zusammenhang mit Siedlungsbereichen, welche bereits über eine „weniger günstige bis sehr ungünstige thermische Situation“ verfügen, als voraussichtlich erhebliche Umweltauswir-

⁷ Im Rahmen der Klimaanalyse wurden die Siedlungsbereiche hinsichtlich ihrer thermischen Situation klassifiziert (potenzielle Überwärmung, Bildung einer urbanen Hitzeinsel). Dies maßgeblich unter Berücksichtigung der nächtlichen Lufttemperatur (vgl. LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018).

kungen gewertet werden. Vereinfacht gesagt wird überprüft, ob die neu hinzutretenden Bauflächen zu einer voraussichtlichen Verschlechterung von angrenzenden und bereits hitzebelasteten Bereichen im heutigen Bestand führen können. Dabei werden in der Einzelflächenbetrachtung auch Intensität und Fließrichtung des von der Topographie abhängigen Kaltluftstromes berücksichtigt. Da eine in Teilen bauliche Vorprägung im Bereich des Flächenvorschlages schon heute die thermische Bestandssituation maßgeblich bestimmen kann, ist ferner zu berücksichtigen, ob aus klimaökologischer Sicht die neu darzustellenden Bereiche eine vollumfängliche erstmalige Inanspruchnahme des Freiraumes bedeuten würden oder in Teilen heute schon baulich geprägt sind.

Ferner wird die aus der Klimaanalyse des LANUV NRW abgeleitete Karte „Planungsempfehlungen Regionalplanung“ berücksichtigt. Soweit hier eine Flächeninanspruchnahme innerhalb einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung erfolgt, sollen ebenso erhebliche Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut prognostiziert werden.

Flächeninanspruchnahme von Wald mit Klimaschutzfunktion

In den 70er Jahren wurde für Nordrhein-Westfalen eine Waldfunktionenkarte erstellt, in der Waldflächen mit einer besonderen Bedeutung für einzelne Funktionen ausgemacht wurden. Dieses Kartenwerk wurde vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW nun überarbeitet und 2019 veröffentlicht, so dass erstmals nach 40 Jahren eine aktuelle Waldfunktionenkarte für Nordrhein-Westfalen digital zur Verfügung steht. In dieser Karte sind u.a. Wälder mit einer Klimaschutz- und Immissionsschutzfunktion dargestellt (Website waldinfo.nrw.de 2019).

Die Biomasse von Wäldern fungiert einerseits als CO₂-Senke, andererseits können Wälder im Falle ihrer Zerstörung durch Freisetzung dieser Biomasse (durch Verbrennung von Holz und Humusfreisetzung aus dem Boden infolge von Rodungen) auch eine Quelle für klimarelevante Treibhausgase darstellen. In ihrer Fixierung und Freisetzung von klimarelevanten Treibhausgasen beeinflussen Wälder das globale Klima wesentlich. Wälder bestimmen das lokale und regionale Klima zudem durch Transpiration und Evaporation mit. Sie können dadurch einen Ausgleich von Temperatur und Luftfeuchtigkeitsextremen darstellen und tragen zur Vielfalt von Standorten und Habitaten auch in klimaökologischer Hinsicht bei.

Die Wälder der Waldfunktionenkarte mit Klimaschutzfunktion dienen lokal dem Schutz von Siedlungen, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen sowie Erholungsbereichen, landwirtschaftlichen Nutzflächen und Sonderkulturen vor Kaltluftschäden und nachteiligen Windeinwirkungen und schaffen zudem einen Ausgleich von Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsextremen. Wälder mit regionaler Klimaschutzfunktion schützen und verbessern das Klima in Verdichtungsräumen durch Luftaustausch. Die Kartendarstellung differenziert nicht zwischen den beiden Flächenbezügen.

Die Flächeninanspruchnahme eines Waldes mit Klimaschutzfunktion soll schutzgutbezogen zu einer Erheblichkeitsbewertung führen.

Flächeninanspruchnahme von Wald mit Immissionsschutzfunktion

Über die Klimaschutzfunktion hinaus können Wälder schädliche oder belastende Einwirkungen, besonders durch Stäube, Aerosole und Gase mindern. Die hohe Deposition von Schadstoffen auf Waldflächen führt insbesondere in den windabgewandten Bereichen zu einer Verbesserung der Luftqualität.

Wälder mit Funktion für den lokalen Immissionsschutz sind durch ihre Lage zwischen Emittenten und einem zu schützenden Bereich gekennzeichnet. Regionale Immissionsschutzwälder definieren sich durch ihre Lage in belasteten Gebieten mit Immissionen, die sich keinem konkreten Emittenten zuordnen lassen und für die menschliche Gesundheit geltende Grenzwerte überschreiten. Bedeutend sind hier Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Feinstaub und Ozon (vgl. Wald und Holz NRW 2019).

Die Flächeninanspruchnahme eines Waldes mit Immissionsschutzfunktion soll als für das Schutzgut Klima erheblich gewertet werden.

Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden

In der 3. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden in NRW“ (s. Kap. 2.4.4.) sind auch besondere, klimarelevante Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung identifiziert worden. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie aufgrund ihrer hohen Anteile an organischer Substanz als Kohlenstoffspeicher wirken bzw. als Kohlenstoffsinken aufgrund ihres Wasserhaushalts zur Festlegung organischer Substanz beitragen können. Hierzu zählen vor allem Moore sowie Stau- und Grundwasserböden. Darüber hinaus können Böden mit einem hohen Wasserspeichervermögen im 2 m-Raum durch ihre Kühlungsfunktion auch zum Temperatureausgleich beitragen sowie durch ihre Pufferfunktion ausgleichend auf den Wasserhaushalt wirken. Analog zur Vorgehensweise beim Schutzgut Boden soll auch hier die Flächeninanspruchnahme eines klimarelevanten Bodens mit Blick auf das Schutzgut Klima als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung gewertet werden.

2.4.7 Schutzgut Landschaft

Nachrichtlicher Hinweis - Flächeninanspruchnahme eines Naturparkes

Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die:

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und

- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

In der Planungsregion Düsseldorf betrifft dies die Naturparke „Maas-Schwalm-Nette und „Bergisches Land“. Wie die Definition des BNatschG bereits verdeutlicht, sind die Funktionen des Naturparks vielfältig und in einem großräumigeren Kontext zu verstehen. Entsprechend ist hier für einzelne Flächeninanspruchnahmen durch ASB-Z und FR-Z eine pauschale qualitative Bewertung der Umweltauswirkungen methodisch nicht sinnvoll. Gleichwohl soll das Kriterium nachrichtlich berücksichtigt werden, um die Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft hinreichend und mit Mehrwert für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen zu beschreiben. Es erfolgt daher ggf. ein Hinweis im Flächensteckbrief.

Nachrichtlicher Hinweis – Flächeninanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten (LSG)

Gemäß § 26 BNatschG sind LSG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

LSG sind in der Regel deutlich größer als die ebenso in dieser SUP betrachteten Naturschutzgebiete. Gerade Aspekte der Vielfalt und Schönheit der Landschaft, welche über die Betrachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes hinausgehen, können zu großflächigen Ausweisungen von LSG führen. Die Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen hängt daher von der standortbezogenen Ausstattung des Schutzgebietes, vom Schutzzweck sowie von den konkreten vorhabenbedingten Wirkungen ab. Entsprechend ist für einzelne Flächeninanspruchnahmen durch ASB-Z und FR-Z eine pauschale qualitative Bewertung der Umweltauswirkungen methodisch nicht sinnvoll⁸. Gleichwohl soll das Kriterium nachrichtlich berücksichtigt werden, um die Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft hinreichend und mit Mehrwert für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen zu beschreiben. Es erfolgt daher ggf. ein Hinweis im Flächensteckbrief.

Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteiles

Gemäß § 29 BNatschG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist:

⁸Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass durch die Operationalisierung anderer Kriterien wie beispielsweise NSG, lärmarme Räume, unzerschnittene verkehrssarme Räume, Biotopverbund, Landschaftsbild etc. auch mittelbar die Berücksichtigung von ähnlichen Schutzzwecken eines LSG erfolgt.

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Hierzu gehören auch die gem. § 39 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile:

- 1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
- 2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und
- 3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung sollen Umweltauswirkungen im Falle der Flächeninanspruchnahme durch ASB-Z und FR-Z mit Blick auf das Schutzgut Landschaft als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung gewertet werden.

Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung und Vorkommen im Umfeld

Das LANUV hat für die Planungsregion Düsseldorf eine Landschaftsbildbewertung vorgenommen. Sie dient originär der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen, leitet in ihrem methodischen Aufbau jedoch eine fundierte Bewertung einzelner Landschaftsbildeinheiten her, welche in der SUP Verwendung finden können. Die Einheiten gliedern sich in Offene Agrarlandschaft, Grünland-Acker-Mosaik, Wald-Offenland-Mosaik, Wald, Flusstal, Bachtal, Stillgewässer sowie Siedlung und Gewerbe. Ihre Zuordnung zu den Wertstufen erfolgt anhand der Kriterien Eigenheit, Vielfalt und Schönheit. „Besonders“ und „Herausragend“ stellen hierbei die höchsten Wertstufen dar (vgl. LANUV NRW, Landschaftsbild 2016). Für die Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen relevant soll die Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit herausragender Bedeutung oder die Verortung eines ASB-Z oder FR-Z im Umfeld von 300m zu einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung sein. In diesem Falle ist von einer Überprägung typischer Landschaftsmerkmale auszugehen.

Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes (UZVR) 10-50 km², bzw. UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum

Als UZVR werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente, wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen, wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Der landesweit vom LANUV NRW zur Verfügung gestellte Datensatz unterscheidet fünf Größenklassen (1-5 km², 5-10 km², 10-50 km², 50-100 km² und >100 km²). Größere, ausgedehnte UZVR sind für Tierarten mit hohem Raumbedarf und hohem Aktionsradius unabdingbar. Darüber hinaus erfüllen sie auch für den Menschen wichtige Funktionen hinsichtlich des Naturerlebens und der Erholungsqualität (vgl. Website naturschutzinformation.de 2018).

Die Planungsregion Düsseldorf stellt sich hinsichtlich dieses Kriteriums im Vergleich zu anderen Regionen NRWs als bereits hoch verdichteter Raum dar. Es finden sich überwiegend UZVR bis zu einer maximalen Größenordnung von bis zu 50 km². Größere Einheiten liegen dabei naturgemäß im linksrheinischen, ländlicher geprägten Raum der Planungsregion. Entsprechend soll eine Flächeninanspruchnahme durch ASB-Z und FR-Z von UZVR in der Größenordnung 10-50 km² bewertungsrelevant sein und als umwelterheblich bewertet werden. Ferner kommt den UZVR in der kleineren Größenklasse von 5-10 km² in den Randbereichen der stark verdichteten und bevölkerungsreichen Bereiche der Planungsregion (hier insbesondere die kreisfreien Städte) eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Erholungsqualität zu. Entsprechend soll hier eine Flächeninanspruchnahme durch ASB-Z und FR-Z ebenso bewertungsrelevant sein und als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung gewertet werden.

2.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Flächeninanspruchnahme eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches

Kulturlandschaften sind das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Geschichte. Die „historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften“ sind insofern nicht statisch; einerseits sind sie dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihnen ein bedeutendes kulturelles Erbe vorhanden, das es zu bewahren gilt (vgl. LVR/LWL 2007: Fachbeitrag zum LEP).

Für die Planungsregion Düsseldorf liegt ein Fachbeitrag des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) vor, welcher eine fachliche Bewertung und Abgrenzung von Kulturlandschaftsbereichen mit regionaler Bedeutung vorgenommen hat (vgl. LVR 2013: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum RPD). Auf dieser Fachgrundlage soll die Flächeninanspruchnahme einer regional bedeutsamen Kulturlandschaft für die Bereiche Landschaftskultur, Archäologie und Denkmalpflege durch ASB-Z und FR-Z als umwelterheblich eingestuft werden.

Flächeninanspruchnahme von Kultur- und Bodendenkmälern

Hier wird definitorisch an den Denkmalbegriff des § 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) angeknüpft – Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler und

Denkmalbereiche. Vergleichbar zur Bewertung der Kulturlandschaftsbereiche soll auch eine Flächeninanspruchnahme von Kultur- und Bodendenkmälern als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung auf Regionalplanebene eingestuft werden, da eine damit einhergehende Zerstörung dieser Bereiche nicht ausgeschlossen werden kann. Im vorliegenden Fall für eine Operationalisierung geeignet sind die vom LVR erfassten Grundlagen zu vorliegenden Bodendenkmälern.

2.4.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 ROG umschreiben funktionale Beziehungen zwischen den zu untersuchenden Schutzgütern. Eine Beschreibung und ggf. Bewertung kann auch hier nur im Rahmen der zuvor beschriebenen Untersuchungstiefe erfolgen. Dabei sind sie letztlich bereits indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter miterfasst. Soweit im Rahmen der hier schutzgutbezogenen Umweltprüfung entscheidungserhebliche Wechselwirkungen auftreten, wird diese Betroffenheit im Flächenstreckbrief aufgezeigt und in die Bewertung einbezogen.

2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung

Im Anschluss an die Bewertung der Betroffenheit einzelner Schutzgüter soll eine schutzgutübergreifende, zusammenfassende Einschätzung der Umwelterheblichkeit der einzelnen Planfestlegungen erfolgen. Da durch die Operationalisierung der Schutzgutprüfung eine Vielzahl von Kriterien zu berücksichtigen sind, soll auf diese Weise deutlich werden, ob die vorgesehene Planung in der Gesamtbewertung erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der regionalplanerischen Umweltprüfung auslösen kann. Dies soll zuvor identifizierte Einzelbetroffenheiten von Schutzgütern im Ergebnis nicht abschwächen, sondern lediglich zu einer Gesamtempfehlung für den regionalen Planungsträger aus umweltfachlicher Sicht führen.

Darüber hinaus ermöglicht es mittelbar auch eine Vergleichbarkeit zu im Rahmen der Neuaufstellung des RPD gefundenen Festlegungen von zweckgebundenen Siedlungsbereichen.

Die zusammenfassende Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen einer Fläche erfolgt gemäß nachfolgendem Bewertungsmuster:

- **Die Planfestlegung löst eine Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit erhöhtem Gewicht aus:**

Nachfolgend aufgelisteten Flächenkategorien (in Tabelle Nr. 1 in Kap. 2.4 auch durch Gelbmarkierung gekennzeichnet) wird unterstellt, dass sie eine derart hohe rechtliche und fachlich spezifische Relevanz besitzen, dass bereits die alleinige Betroffenheit einer dieser Flächenkategorien zu dem Schluss führen muss, dass insgesamt voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Sie nehmen aufgrund fachrechtlich normierter hoher Schutzvorschriften eine besondere Bedeutung für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter ein:

- Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches
- FFH/Vogelschutzgebiete + Vorkommen im Umfeld 300m

- Naturschutzgebiete + Vorkommen im Umfeld 300m
 - verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten/Pflanzenarten & Vorkommen von entsprechenden Tierarten im Umfeld
 - Wasserschutzzonen I und II
 - Überschwemmungsgebiet
- **Die Planfestlegung löst eine Betroffenheit von mindestens drei Kriterien mit einfachem Gewicht aus:**

Alle weiteren in Tabelle 1 in Kap. 2.4 vorgestellten Kriterien sind mit einfachem Gewicht eingestuft. Sie beschreiben allesamt zwar wichtige Funktionen der jeweilig zugeordneten Schutzgüter, sind jedoch teilweise fachgesetzlich nicht mit derart strengen Vorschriften ausgestattet oder beschreiben in Bezug auf die Maßstabebene des Regionalplanes eher kleinräumige umweltrelevante Aspekte. Darüber hinaus werden hier auch Fachdatensätze mit zum Teil modellhaften Analysen in die Bewertung einbezogen. Daher soll in der zusammenfassenden Betrachtung erst eine Betroffenheit von mindestens drei Kriterien einfachen Gewichts die Einstufung einer ASB- bzw. FR-Festlegung mit Zweckbindung als umwelterheblich auslösen.

2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes

Natura 2000

Soweit Natura2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind gemäß § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35 BNatschG) anzuwenden. Dort ist die Zulässigkeit und Durchführung von Planungen und Projekten innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung geregelt. Soweit ein Plan oder ein Projekt, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, dazu geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist vor der Zulassung oder Durchführung die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen (vgl. § 34 BNatschG).

Die Flächeninanspruchnahme innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten oder das Vorkommen im relevanten Umfeld von 300m ist für jede Fläche in der SUP ein relevantes Prüfkriterium. Insofern ist sichergestellt, dass derart besonders prüfrelevante Flächen im Planentwurfsprozess auch identifiziert werden.

Die Prüfung der möglichen Beeinträchtigung eines Natura-2000 Gebietes durchläuft dann die gesondert im BNatschG geregelte Prüfabfolge und ist insoweit zusätzlich auch losgelöst von den Bewertungsvorschriften dieser SUP zu betrachten. Gleichwohl wird das Ergebnis der Natura 2000-Prüfung auch für die Erheblichkeitsbewertung dieses Kriteriums in der SUP herangezogen (vgl. auch Kap. 2.4.2).

Zunächst ist im Zuge einer FFH-Vorprüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen überschlägig zu prognostizieren, ob die Auswirkungen der geplanten Festlegung eines ASB-Z und eines FR-Z ernsthaft erhebliche Beeinträchtigungen der spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes befürchten lassen oder derartige Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind (vgl. VV-Habitatschutz 2016). Soweit im Ergebnis festgestellt wird, dass eine Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann, bedarf es keiner weitergehenden Untersuchung. Kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob im Rahmen einer alternativen Betrachtung andere Flächen für eine Entwicklung in Frage kommen oder ein veränderter Flächenzuschnitt ggf. dazu geeignet ist, mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Soll jedoch an der Flächenfestlegung festgehalten werden, ist eine vollumfängliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Artenschutz

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren spielt die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange eine besondere Rolle und ist über die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatschG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und Art 1 VS-RL auch besonders rechtlich normiert. Wenngleich die regionalplanerische Ebene ein sehr frühes Planungsstadium in noch grobem Maßstab umschreibt, ist es sinnvoll, im Rahmen einer vorgelagerten Abschätzung mögliche Konflikte zu identifizieren. Im Mittelpunkt der Analyse steht hierbei die Frage, ob durch die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche mögliche Vorkommen von planungsrelevanten, verfahrenskritischen Arten nachhaltig gestört werden. Verfahrenskritisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bereits auf Ebene des Regionalplanes hinreichend sicher vermutet werden kann, dass aufgrund der Störung der betroffenen Art durch das vorgesehene bauliche Nutzungsspektrum auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG erzielbar ist.

Im Rahmen des Scopings zur 8. Änderung des RPD wurde das LANUV NRW um einen gesonderten Hinweis gebeten, falls für die in Rede stehenden Bereiche entsprechende artenschutzrechtliche Konflikte zu besorgen sind. Dem LANUV NRW sind in diesem Planungsraum keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt, sodass im Weiteren davon ausgegangen wird, dass die regionalplanerischen Festlegungen im oben genannten Sinne grundsätzlich umsetzbar sind und auf Ebene der Regionalplanung auch keine weitere vertiefende Diskussion der Thematik erforderlich ist.

3 Umweltprüfung

3.1 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Hierzu wird zunächst auch auf die Darstellungen im Flächensteckbrief in Anhang 1 zum Umweltbericht verwiesen. Mit dem Flächenvorschlag verbindet sich die erstmalige Inanspruchnahme von bislang regionalplanerisch als Freiraum dargestellter Bereiche. Insoweit werden in erster Annäherung an die Flächenanalyse im Steckbrief umweltrelevante Flächenmerkmale und bisherige Bebauungs- und Freiraumstrukturen beschrieben. Der Abgleich der heute rechtskräftigen RPD-Festlegung mit der zu prüfenden Festlegung im Entwurf verdeutlicht den Prognose-Null-Fall.

Bei dem für die regionalplanerischen Festlegungen in Rede stehenden Bereich handelt es sich überwiegend um eine Parkanlage mit Grünflächen. Darüber hinaus befinden sich hier Sportflächen für Beachvolleyball, asphaltierte Flächen für Skatehockey, Streetball und Tischtennis sowie weitere untergeordnete bauliche Anlagen wie eine Minigolfanlage. Ein vorhandener Badensee befindet sich aufgrund der schlechten Gewässerqualität derzeit nicht in Nutzung. An den See grenzen ein Imbissstand und Sanitäranlagen an. Im südlichen Bereich der Änderung befinden sich ein Tauchsee und Anlegerstege für Ruderer. Im Norden des Planbereichs an der Asberger Straße und im Osten an der Parkstraße sind Parkplätze mit insgesamt ca. 950 Stellplätzen angesiedelt.

Der Planbereich liegt am östlichen Ufer des Elfrather Sees, welcher u.a. zum Segeln, Angeln, Rudern und Kanufahren genutzt wird. Die Segelclubs sind am Westufer des Sees angesiedelt. Hier befindet sich auch eine Hundefreilaufzone und ein Angelsee. Die Regattastrecke auf dem rund 62 ha großem Elfrather See bildet den zentralen Bereich wasseraffiner Aktivitäten. Im Norden schließt an den Planbereich die Asberger Straße und eine kleine Siedlung an. Im Nordosten befinden sich angrenzend an die Parkstraße landwirtschaftliche Flächen. Das südöstliche Umfeld wird durch eine Müllverbrennungs- und eine Kläranlage geprägt. Im Süden grenzt ein regionalplanerisch festgelegter Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) an, welcher derzeit noch überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird.

Aus der Bestandsbeschreibung wird bereits deutlich, dass es sich um einen durchaus intensiv genutzten Bereich handelt, der als Naherholungsgebiet für die Stadt Krefeld und Umgebung fungiert und ein entsprechendes Besucheraufkommen, insbesondere in den wärmeren Monaten, erfährt. Die derzeitige Struktur beinhaltet auch bauliche Anlagen, zeichnet sich jedoch auch durch einen hohen Freiraumanteil aus. Ferner ist auch zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet innerhalb des Bereichs einer verfüllten Kiesgrube befindet und somit die heutige Nutzungsstruktur auf die Vornutzung des Areals zurückzuführen ist.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans

Bei Durchführung des Planes erfolgt die Festlegung eines FR-Z und eines ASB-Z mit dem zuvor dargelegten Nutzungsspektrum. Die Stadt Krefeld wird dadurch künftig in die Lage versetzt, die

planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Erholungs- und Sportparks zu schaffen. Vorgesehen ist die Schaffung eines Surfparks mit anschließendem Campingplatz im Norden, die Reaktivierung des Badesees mit neuem Funktionsgebäude, die Ansiedlung einer neuen Wasserwacht von DLRG und DRK im Süden des Badesees sowie weitere Outdoor-Sportangebote. Die allgemeine und freie Zugänglichkeit der Uferbereiche soll erhalten bleiben, ebenso eine durchgängige öffentliche Wegeverbindung für Radfahrer und Spaziergänger rund um den Hauptsee.

Die Darstellung der Ergebnisse der Prognose voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen erfolgt räumlich konkret anhand des in Anhang 1 zum Umweltbericht gezeigten Flächensteckbriefes. Auf der Seite 2 des Steckbriefes ist vermerkt, welche schutzgutbezogenen Betroffenheiten im Sinne der in Kap. 2.4 - Tabelle 1 als prüfrelevant bestimmten Kriterien vorliegen. Ebenso wird nachrichtlich auf relevante Umweltinformationen für nachfolgende Planungsebenen aufmerksam gemacht, welche sich hier insbesondere im Rahmen von Hinweisen aus dem Scoping ergaben. Es wird noch einmal besonders darauf hingewiesen, dass die Betroffenheit aller in Tabelle 1 gezeigten Kriterien überprüft wurde. Im Steckbrief dargestellt werden jedoch nur festgestellte Betroffenheiten. Das bedeutet, dass im Steckbrief nicht gezeigte Kriterien geprüft wurden, aber nicht betroffen sind.

Mit weiteren Informationen zu den Aspekten Artenschutz, Alternativenprüfung etc. gibt der Steckbrief somit einen gebündelten Überblick über die in der Umweltprüfung ermittelten Ergebnisse.

Im Ergebnis werden durch die beabsichtigte ASB-Z- und FR-Z-Festlegung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ausgelöst. Alle sonstigen Schutzgüter sind im Sinne der Prüfmethodik gemäß Kap. 2.4 des Umweltberichts voraussichtlich nicht von erheblichen Umweltauswirkungen betroffen. Damit werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auch im Sinne der schutzgutübergreifenden Gesamteinschätzung als nicht erheblich bewertet. Hierzu im Einzelnen:

Beschreibung der Betroffenheit des Schutzgutes Fläche:

Durch die 8. Regionalplanänderung kommt es zu einer erstmaligen Inanspruchnahme bisher baulich überwiegend ungenutzter Flächen des Freiraumes. Begünstigende Faktoren, wie die Reaktivierung ehemals baulich genutzter Flächen oder Tausch und Rücknahme im Zusammenhang mit anderen Planflächen im Krefelder Stadtgebiet liegen nicht vor. Es kommt somit faktisch zu einer Neuflächeninanspruchnahme und somit zur Betroffenheit des Schutzgutes. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass das Gebiet bereits anthropogen überformt und untergeordnet bereits baulich in Anspruch genommen wird. Die Erheblichkeitsbewertung soll jedoch aufrechterhalten werden und in der planerischen Abwägung Berücksichtigung finden. Mit weiteren Informationen zu den Aspekten Artenschutz, Alternativenprüfung etc. gibt der Steckbrief somit einen gebündelten Überblick über die in der Umweltprüfung ermittelten Ergebnisse.

Beschreibung weiterer vorliegender Umweltinformationen von im Ergebnis nicht betroffenen Schutzgütern:

Im Flächensteckbrief sind weitere nachrichtliche Umweltinformationen zu den Schutzgütern Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, Wasser sowie Boden zur Berücksichtigung auf nachfolgenden Planungsebenen vermerkt. Diese ergaben sich vornehmlich aus weiteren Hinweisen aus dem Scoping (vgl. Anhang 1 zum Umweltbericht).

- Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt:

Im Flächensteckbrief erfolgen nachrichtliche Hinweise auf im Umfeld und auf nachfolgenden Planungsebenen zu beachtenden Vorkommen planungsrelevanter Arten (Information der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Krefeld sowie des Landesbüros der Naturschutzverbände).

- Schutzgüter Boden und Wasser:

Im Flächensteckbrief erfolgt ein nachrichtlicher Hinweis zu der Lage des Plangebiets im Bereich einer verfüllten Kiesgrube. Im Zuge der späteren Baumaßnahmen wird es zu erheblichen Bodenbewegungs- und Bodenumlagerungsmaßnahmen kommen. In diesem Zusammenhang ist auf nachfolgenden Planungsebenen ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen und die möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser über ein Grundwassermonitoring zu überwachen (Information der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Krefeld). Auch der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass Verbreitung und Mächtigkeit der künstlichen Aufschüttungen in Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erkunden sind.

Darüber hinaus weist die Stadt Krefeld auf eingeleitete Untersuchungen bzw. vorliegende Pläne und Konzepte hin, die auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind. Es erfolgt ein nachrichtlicher Hinweis im Flächensteckbrief.

3.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000

Die Fläche befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000 Gebietes oder innerhalb eines relevanten Umfeldes von 300 m zu einem solchen Schutzgebiet. Die Bestimmung des relevanten Umfeldes orientiert sich an der Festlegung eines vergleichbaren Achtungsabstandes in der VV-Habitatschutz 2016 (Kap. 4.2.2) (vgl. MKULNV 2016). Insoweit besteht zu dieser Thematik kein weiterer Prüfbedarf. Hierzu ergaben sich auch keine neuen Erkenntnisse aus dem Scoping.

3.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Wie bereits in methodischer Betrachtung unter Kap. 2.6 beleuchtet, sind für die regionalplanerische Ebene keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu besorgen. Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde und des Landesbüros der Naturschutzverbände zu weiteren planungsrelevanten

Arten im Umfeld werden im Flächensteckbrief für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen vermerkt.

3.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Nach Einschätzung der Lage des Planbereichs und unter Berücksichtigung der Prüfung der schutzgutbezogenen Kriterien und Einwirkbereiche möglicher Wirkfaktoren zeigen sich nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde keine grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen hinein in andere regionale Planungsräume (hier Planungsraum des Regionalverbands Ruhr – RVR). Dieverkehrliche Anbindung wird voraussichtlich überwiegend nach Süden über Krefelder Stadtgebiet geleitet, da hier über die Parkstraße und den Charlottenring (L 473) eine verkehrsgünstige Anbindung an die A 57 besteht.

3.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wie bereits im Methodik-Kapitel 2.3 beschrieben, ist der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Allenfalls kann auf mögliche Maßnahmen im Rahmen von nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hingewiesen werden.

3.7 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Das Planungsziel der 8. Änderung des RPD besteht in der raumordnungsrechtlichen Sicherung und Erweiterung des Erholungs- und Sportparks Krefeld am Elfrather See. Dabei soll die Größe der regionalplanerischen Festlegungen FR-Z und ASB-Z u.a. einen Surfpark, einen Campingplatz, Funktionsgebäude für einen reaktivierten Badesee, eine Wasserwacht von DLRG und DRK sowie Outdoor-Sportangebote ermöglichen.

Nullvariante und Option anderer Flächen im Stadtgebiet

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass den methodischen Ausführungen im Kap. 2.3 folgend die Nullvariante nicht dazu geeignet wäre, die in Rede stehenden Planungsziele zu erreichen. Es handelt sich um ein bereits etabliertes Naherholungs- und Freizeitgebiet für die Stadt Krefeld und die nähere Umgebung, welches entsprechend vorgeprägt ist. Dessen gezielter Entwicklung zu einem Erholungs- und Sportpark soll durch diese Änderung Rechnung getragen werden.

Auch die Ausbildung eines besser geeigneten Standortes für den Erholungs- und Sportpark im Stadtgebiet ist nicht erkennbar und stellt somit keine sinnvolle Alternative dar. Die wasseraffine Sport- und Erholungsnutzung ist eng mit dem bereits in dieser Hinsicht genutzten Elfrather See und der vorhandenen Einrichtungen verbunden. Auch ist hier im Zuge der Entwicklung die örtlich gebundene Reaktivierung des vorhandenen Badesees geplant.

Der Standort ist zudem verkehrlich gut angebunden. Im Individualverkehr besteht Anschluss in Richtung Krefelder Zentrum und an die Autobahn A 57 (Anschlussstelle Krefeld-Gartenstadt). Zudem befinden sich mehrere Parkplätze im Planungsraum. Über die Rather Straße verkehrt eine

Buslinie, die bei Umsetzung der Planung nach Norden über die Parkstraße verlängert werden kann, um die Erreichbarkeit des Geländes mit dem ÖPNV zu verbessern. Durch die Entwicklung des Erholungs- und Sportparks wird außerdem die Prüfung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Verlängerung der Straßenbahnlinie vom bisherigen Endhaltepunkt Elfrather Mühle entlang der Rather Straße bis zum Elfrather See als mittelfristige Maßnahme gerechtfertigt.

Das Ergebnis der Flächenprüfung (vgl. Kap. 3.1 in Verb. mit Kap. 3.2 und Flächensteckbrief) hat zudem gezeigt, dass es sich um eine Festlegung handelt, bei der die festgestellten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ausschließlich das Schutzgut Fläche betreffen, während die Umweltauswirkungen hinsichtlich der anderen Schutzgüter gemäß der vorliegenden Methodik voraussichtlich nicht erheblich sind. Selbst wenn daher andere Flächenoptionen aus planerischer Sicht sinnvoll zu erwägen wären, würden diese Flächen aus umweltfachlicher Sicht kein signifikant besseres Ergebnis zeigen können.

Veränderter Zuschnitt

Aus umweltfachlicher Sicht und unter Berücksichtigung der festgestellten voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zeigt sich auch kein andersgearteter, besserer Flächenzuschnitt im Plangebiet selbst, durch den diese Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden könnten. Die Festlegung konzentriert sich bereits auf das im Maßstab 1:50 000 erforderliche Maß, um die in Rede stehende Entwicklung des Erholungs- und Sportparks mit Auflockerungen wie Grünflächen zu ermöglichen. Um die Uferbereiche des Elfrather Sees als Erholungsschwerpunkt mit hohem Freiraumanteil zu sichern, wird im Nordwesten des Plangebietes nicht die Festlegung ASB-Z, sondern FR-Z dargestellt.

3.8 Gesamtplanbetrachtung

In gesamtplanerischer Analyse zeigen sich keine kumulierenden Effekte oder Wechselwirkungen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung möglicher Wirkungen auf die ansonsten nicht betroffenen Schutzgüter.

Exkurs – Funktionen des regionalen Grünzuges (RGZ)

Der Änderungsbereich ist aktuell als Vorranggebiet mit der überlagernden Freiraumfunktion regionaler Grünzug im Regionalplan dargestellt. Die Auswirkungen der vorgesehenen Neufestlegung auf die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzuges östlich des Elfrather Sees sind im Hinblick auf die hier vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen FR-Z und ASB-Z grundsätzlich nach planerischen Kriterien zu beurteilen und in Abwägung zu stellen. Demgegenüber sind im Rahmen der Umweltprüfung schutzgutbezogen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage umweltfachlicher Daten und Kriterien zu beurteilen.

Der hier besprochene RGZ ist in der Beikarte 4C des RPD großräumig als „Naherholung Krefelder Norden“ mit der herausragenden Funktion Naherholung und der besonderen Funktion der Bio-

topvernetzung gekennzeichnet. Die Festlegungen mit der Zweckbindung „Erholungs- und Sportpark“ haben zum Ziel, den Bereich auch weiterhin für die Naherholung zu sichern und weiter zu entwickeln. Zwar liegt der Schwerpunkt im östlichen Uferbereich des Elfrather Sees nun v.a. auf „Sport und Erholung“ mit baulichen Anlagen, aber der nahe Uferbereich zeichnet sich durch die FR-Z-Festlegung weiterhin durch einen hohen Freiraumanteil aus. Der westliche Uferbereich soll naturbelassen bleiben bzw. hergerichtet werden und lässt sich dem Schwerpunkt „Natur und Erholung“ zuordnen. Das Erholungsangebot am Elfrather See wird somit vielfältiger und die Funktion der Erholung erhalten.

Für die im Vergleich zum gesamten Grünzug kleinflächige Planung selber ist die Funktion der Biotopvernetzung vernachlässigbar, da sich auf der Fläche selbst gemäß Prüfung der Schutzgüter Landschaft sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine entsprechenden Wertigkeiten befinden. Die Vernetzung von umgebenden wertigen Flächen ist auch weiterhin gegeben.

Für die regionalplanerische Festlegung regionaler Grünzug kann u.a. auch die klimaökologische Ausgleichsfunktion relevant sein. Dieser Aspekt wurde im Rahmen der schutzgutbezogenen Umweltprüfung im Bereich der Festlegung für das Schutzgut Klima / Luft bewertet, im Ergebnis ohne erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Funktion der siedlungsräumlichen Gliederung ist für diesen Bereich des RGZ zu vernachlässigen, da die Festlegung nicht in einer RGZ-Engstelle zwischen zwei Siedlungsbereichen liegt.

Die Funktionsfähigkeit des Grünzuges bleibt insgesamt erhalten.

4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der kriteriengestützten Umweltprüfung ausgewerteten Datensätze ein umfassendes Bild zur Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne § 8 ROG zeichnen können. Wie aus Tabelle 1 an vielen Punkten deutlich wird, waren insbesondere die Informationsdienste des LANUV NRW hilfreich. Aber auch weitere öffentliche Stellen trugen kooperativ und zielführend zur Erstellung bzw. Aktualisierung einzelner Datensätze bei.

In Teilen wurden (auch bereits über Scopingabfragen früherer Verfahren) Denkmallisten mit allen geschützten Denkmalobjekten innerhalb eines Stadtgebietes zur Berücksichtigung als Daten für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter bereitgestellt oder die Bereitstellung angeboten. Jedoch liegen diese Informationen nicht vergleichbar flächendeckend und nicht vergleichbar anwendbar für die gesamte Planungsregion vor, beziehungsweise stünde die eigenständige Aufbereitung und fortlaufende Aktualisierung nicht im Verhältnis zum Nutzen für die regionalplanerischen Umweltprüfungen. Hier wird die Heranziehung der Datensätze des LVR zu den Themenbereichen Bodendenkmäler und regionale Kulturlandschaften als ausreichend und aussagekräftiger empfunden. Dies zumal im Regelfall die neuen regionalplanerischen Festlegungen (nicht nur dieses Änderungsverfahrens, sondern auch methodisch generell betrachtet) vorrangig bisherige Freiraumbereiche in Anspruch nehmen und hier besonders die Thematik des Bodendenkmalschutzes im Vordergrund steht.

Die Untere Naturschutzbehörde weist im Scoping auf eine mögliche Errichtung von Treibhäusern südöstlich des Plangebiets hin. Eine diesbezügliche Bauvoranfrage durch ein Unternehmen für ca. 5 ha liegt der Stadt vor, die Entscheidung darüber steht hingegen nach derzeitigem Wissensstand noch aus. Da die Planung daher noch nicht hinreichend verfestigt ist, wird sie derzeit in diesem Umweltbericht nicht berücksichtigt. Es erfolgt ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis für nachfolgende Planungsebenen im Flächensteckbrief.

5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle, oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Entsprechend sollen in diesem Kapitel mögliche Monitoringindikatoren empfohlen werden, anhand derer die Überwachung der Wirkungen des Planes erfolgen kann. Da es hier auch um die Betrachtung langzeitiger Wirkungen geht und die Änderung des Raumordnungsplanes eine Weiterentwicklung des RPD in Bezug auf einzelne ASB-Änderungen bedeutet, soll sich das Monitoringkonzept eng am Konzept für den in 2018 rechtskräftig beschlossenen Gesamtplan orientieren (vgl. Zusammenfassende Erklärung RPD 2017 in Verb. mit Umweltprüfung 04.07.2017).

Naturgemäß soll die Auswahl möglicher Indikatoren sowie der Zugriff auf bereits erhobene Daten und Monitoringprozesse auf die Wirkungen abstellen, welche im Umweltbericht für die zu untersuchende Planfestlegung unterstellt und prognostiziert wurden. Auch hier darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Wirkungen des Regionalplanes in seiner Gesamtheit grobmaßstäblich auch nicht vollumfänglich oder abschließend werden beschreiben lassen können. Hierfür ist auch immer das gewählte Nutzungs- und Ausgestaltungsspektrum auf den nachfolgenden Ebenen von Bedeutung. Gleichwohl sollen anhand bekannter, bestehender Grundlagen mögliche Anknüpfungspunkte für ein Monitoring in nachfolgender Tabelle empfohlen werden:

Monitoring-Indikator	Schutzgutbezug	Datengrundlagen	Zuständigkeiten
Flächenverbrauch	Boden, Fläche, Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter	Siedlungsflächenmonitoring, § 4 Abs. 4 LPIG 3 Jahresintervall	Regionalplanungsbehörde
Lärmbelastung	Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere	Lärmkartierungen im Sinne EG-Umgebungslärmrichtlinie 5 Jahresintervall	Kommunen, LANUV NRW
Barrieren, Verdrängung, visuelle Wirkungen auf Arten	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH-Artenmonitoring: Ermittlung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten in den biogeographischen Regionen (atlantisch / kontinental) Monitoring „EU-Vogelarten“ Bestände der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der VogelSch-RL (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018c) 2-6 Jahresintervall	LANUV NRW
Grundwasser- und Oberflächenwasserqualität	Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser	Überwachung und Bewertung gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Website Umweltministerium NRW 2018a und Website LANUV.nrw.de 2018c) 6 Jahresintervall	LANUV NRW

Tabelle 2: Monitoringkonzept

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der für den RPD erarbeiteten Fachbeiträge in den kommenden Jahren den Umweltzustand in der Planungsregion Düs-

seldorf und die Wirkungen der regionalplanerischen Festlegung jeweils themenbezogen zu evaluieren. Dazu gehören insbesondere der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Fachbeitrag Kulturlandschaft oder auch die Klimaanalyse NRW (mit entsprechenden Aussagen zur Klimasituation in der Planungsregion Düsseldorf).

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass für die 8. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Krefeld, den im Nordosten des Krefelder Stadtgebietes liegenden Erholungs- und Sportpark am Elfrather See durch eine gezielte Weiterentwicklung und in Teilbereichen auch durch bauliche Ergänzungen zu stärken. Der Ausbau soll sowohl wasseraffine Nutzungen als auch landseitige Angebote für Erholung und sportliche Betätigung betreffen.

Der Änderungsbereich östlich des Sees soll im Wesentlichen dem thematischen Schwerpunkt „Sport und Freizeit“ zugeordnet werden. Derzeit sind als potentielle Nutzungen für diesen Bereich insbesondere ein Surfpark, ein Campingplatz, eine Reaktivierung des vorhandenen Badesees sowie diverse Outdoor-Sportangebote angedacht.

Mit der 8. Regionalplanänderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für diese Entwicklung geschaffen werden. Zu diesem Zweck ist die Festlegung einer entsprechenden Zweckbindung im Regionalplan vorgesehen. Insgesamt soll ein Bereich in einer Größenordnung von ca. 45 ha mit einer entsprechenden Zackenlinie umfasst werden. In einem östlichen Teilbereich entlang der Parkstraße ist innerhalb dieser Festlegung auf einer Größe von ca. 31 ha ein Allgemeiner Siedlungsbereich mit einer Zweckbindung (ASB-Z) „Erholungs- und Sportpark Elfrather See in Krefeld“ vorgesehen, in dem auch baulich geprägte Nutzungen ermöglicht werden sollen. Hingegen ist im nordwestlichen Teilbereich entlang der Ufer des Elfrather Sees bzw. des Badesees innerhalb der Zweckbindung mit einem Flächenumfang von ca. 8 ha die Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFA) sowie mit einem Flächenumfang von ca. 6 ha die Festlegung eines Oberflächengewässers vorgesehen. Die diesbezügliche Zweckbindung soll landschafts- und naturverträgliche Sport- und Erholungsnutzungen vorsehen. Weiterhin liegen innerhalb der Zweckbindung zwei kleinere Wasserflächen, deren Festlegung als Oberflächengewässer unverändert bestehen bleiben soll. Die Festlegung der Zweckbindung erfolgt sowohl in zeichnerischer Form als auch in textlicher Form durch eine Anpassung der entsprechenden textlichen Zielvorgaben in den Kapiteln 3.2.2 (Ziel 1) und 4.1.3 (Ziel 2).

Außerdem soll im nördlichen Bereich des Elfrather Sees zur Klarstellung mit einer zeichnerischen Festlegung als Oberflächengewässer die faktisch bereits gegebene Bestandssituation nachvollzogen werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für diese Änderung des Regionalplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Diese Beschreibung und Bewertung erfolgt mit diesem Umweltbericht. Die Einzelfläche wurde auf der Grundlage von Daten geprüft, die dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab entsprechen. Als Bewertungsmaßstäbe wurden solche Umweltziele herangezogen, die in Gesetzen oder Programmen festgelegt und somit allgemein gültig sind. Die Tabelle 1 in Kapitel 2.4 verdeutlicht:

- welche **Ziele** des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden,
- welche **Kriterien** hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche **Datengrundlagen** hierfür zur Verfügung stehen,
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als **Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung** für FR-Z und ASB-Z bewertet wird.

In der Analyse der vorgenannten Kriterien wurden folgende Betroffenheiten festgestellt:

Im Ergebnis werden durch die beabsichtigten Festlegungen erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ausgelöst. Grund hierfür ist die erstmalige bauliche Inanspruchnahme von Bereichen, die bisher als Freiraum ohne Zweckbindung festgelegt sind.

Alle sonstigen Schutzgüter zeigen im Sinne der Prüfmethodik gemäß Kap. 2.4 des Umweltberichts keine Betroffenheiten. Damit werden die Auswirkungen der Planung auch im Sinne einer schutzgutübergreifenden Gesamteinschätzung als nicht erheblich bewertet.

Im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung sind dann mögliche, auch kumulierende, Wirkungen mit Einbeziehung eines weiteren Umfeldes der Fläche zu untersuchen. Aus gesamtplanerischer Sicht zeigen sich jedoch keine verstärkenden bzw. kumulierenden Umweltauswirkungen. Ebenso waren signifikante Wechselwirkungen zwischen den einzelnen zu untersuchenden Schutzgüter nicht festzustellen.

Im Rahmen der Alternativenprüfung konnten weder an anderer Stelle noch auf Basis einer veränderten Festlegung im Planbereich besser geeignete Alternativen ermittelt werden. Zudem wurde, wie zuvor dargestellt, aus umweltfachlicher Sicht nur eine Betroffenheit bei der schutzgutbezogenen Prüfung ermittelt.

7 Literaturverzeichnis

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

Bundesamt für Naturschutz 2018: Website BfN, <https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/biotopverbund.html> zugegriffen am 18.01.2021

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016: Bundesregierung, Kabinettsbeschluss vom 11.01.2017, der zuletzt am 07. November 2018 aktualisiert worden ist, Berlin

DVO zum LPIG NRW: Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) vom 08. Juni 2010, zuletzt geändert durch 4. ÄndVO vom 3. Mai 2016, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 (inklusive Anlagen 1, 2, 3a und 3b)

KOG: Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen vom 01. Dezember 2007, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) geändert worden ist

LNatschG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214) geändert worden ist

LANUV NRW 2009: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen 2009: Lärmarme naturbezogene Erholungsräume in NRW. Als Beitrag für den Aspekt „naturbezogene Erholung“ im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15a Landschaftsgesetz NRW)

LANUV NRW, Fachbeitrag 2014: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf mit den Kreisen Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen und den Städten Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Recklinghausen August 2014

LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018: Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen 2018

LANUV NRW, Landschaftsbild 2016: Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen, Methodikpapier 2016

LAI: Empfehlungen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm, (Flughafen-Fluglärm-Hinweise) in der Fassung vom 24.08.2011

Land NRW (2019), Luftbilddarstellung Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

LEP NRW: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen mit Rechtskraft vom 08. Februar 2017, dessen letzte Änderung am 06. August 2019 in Kraft getreten ist

LPIG NRW: Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April Oktober 2020, in Kraft getreten am 15. April 2020.

LVR 2013: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf, Landschaftsverband Rheinland, Köln 2013

LVR/LWL 2007: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen – Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung, Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

MKULNV 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz; Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 –

MULNV NRW 2018: Zugriff auf Internetauftritt: Thema Fluglärm am 18.01.2021: <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-gesundheit/laerm/fluglaerm/>

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1347) geändert worden ist

UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Erstellt im Auftrag des UBA im Rahmen des F+E Vorhabens 206 13 100 von Balla. S, H-J Peters, K. Wulfert unter Mitwirkung von Mariane Richter (UBA) und Martine Froben (BMU) – UBA-Texte 08/09 (ISSN 1862-4804).

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung neugefasst durch Bek. vom 24. Februar 2010, das zuletzt durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1342) geändert worden ist

Umgebungslärmrichtlinie: Richtlinie 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Umweltprüfung RPD, 04.07.2017: Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf, Stand 04.07.2014. Erstellt im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf, Bosch + Partner GmbH, Dr. Ing. Katrin Wulfert (Projektleitung), Herne 04.07.2017

VV-Artenschutz 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

VV-Habitatschutz 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.18

Wald und Holz NRW 2019: Waldfunktionen Nordrhein-Westfalen. Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung der Waldfunktionen. Münster

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 14081) geändert worden ist

Website Geodatenbasis-bb, Website:

https://www.geobasis-bb.de/geodaten/atk_dlm1.htm (abgerufen am 13.11.2018)

Website Geologischer Dienst 2018: Website

https://www.gd.nrw.de/wms_html/bk50_wms/pdf/BFE.pdf (abgerufen am 18.01.2021)

Website LANUV.nrw.de - Grundsätzlicher Hinweis auf den Informationsdienst zu Umweltdaten: Website https://www.LANUV.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/ (abgerufen am 18.01.2021)

Website LANUV.nrw.de 2018a: Website <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/einleitung> (abgerufen am 18.01.2021) Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen

Website LANUV.nrw.de 2018b: Website <https://www.LANUV.nrw.de/umwelt/wasser/wasserversorgungstrinkwasser/trinkwasserschutzgebiete/>, (abgerufen am 18.01.2021), Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete

Website LANUV.nrw.de 2018c: Website

<https://indikatoren-LANUV.nrw.de/umweltmonitoring-nrw/index.php?indikator=2&aufzu=0&mode=indi>, (abgerufen am 18.01.2021), Monitoring LANUV NRW

Website waldinfo.nrw.de 2019: Website

<https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html>, abgerufen am 18.01.2021

Website Naturschutzinformation 2018: Website: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/zerschneidung>, abgerufen am 18.01.2021, UZVR

Website Umweltministerium NRW 2018a: Website:

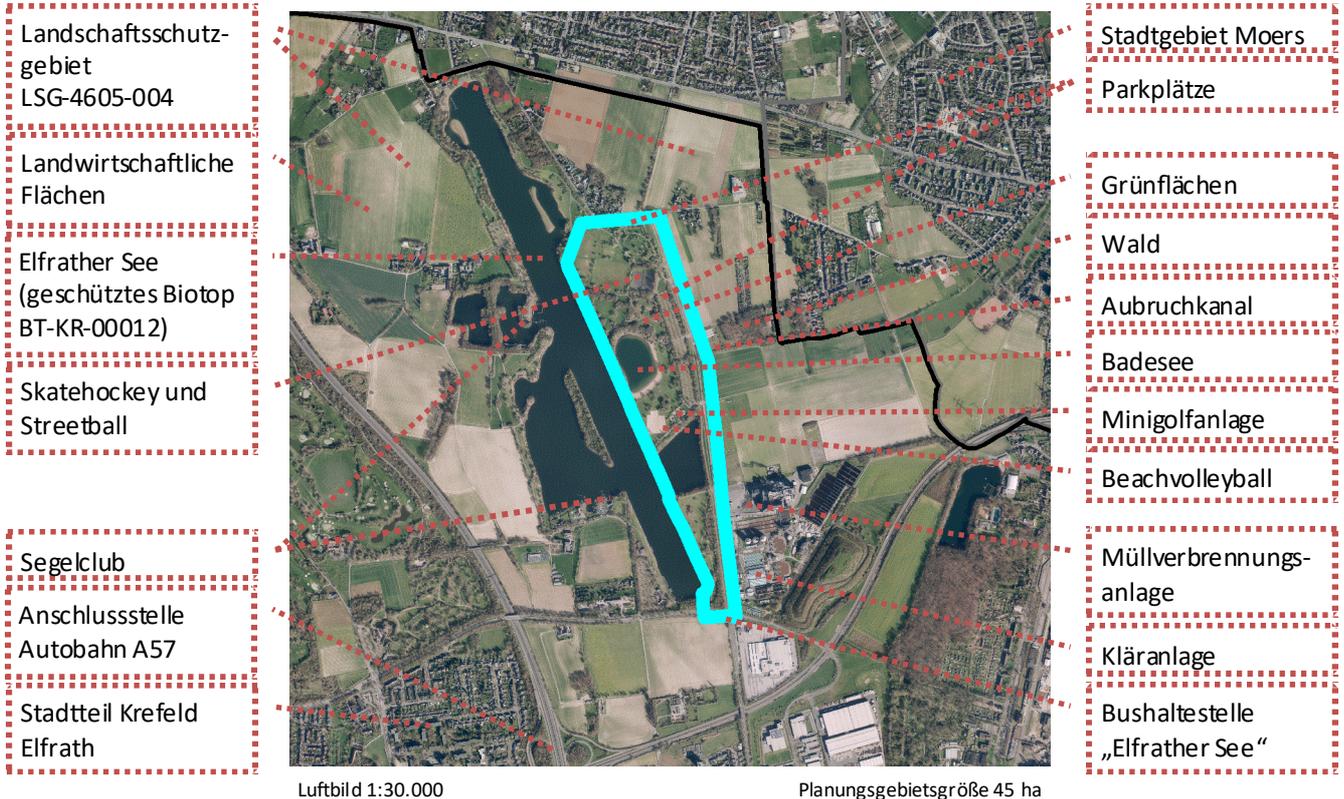
https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/lebendinge_gewaesser.pdf, abgerufen am 18.01.2021, Gewässerqualität

Zusammenfassende Erklärung RPD 2017: Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG in Begründung zum Regionalplan Düsseldorf gemäß Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Düsseldorf vom 14.12.2017, Bezirksregierung Düsseldorf

Kreisfreie Stadt Krefeld

Flächensteckbrief Elfrather See

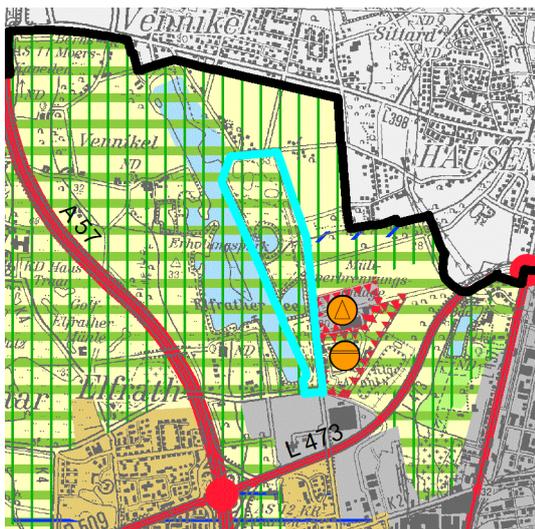
Bestand, Vorbelastungen, derzeitiger Umweltzustand



Regionalplanangaben

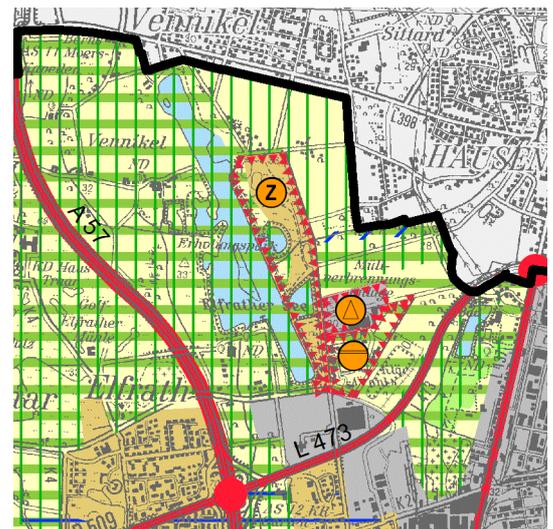
Alt: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA)
 Oberflächengewässer
 Regionaler Grünzug (RGZ)
 Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Neu: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) mit Zweckbindung „Erholungs- und Sportpark“
 Freiraumbereich mit Zweckbindung (FR-Z)
 „landschaftsbezogene und naturverträgliche Sport- und Erholungsnutzungen mit hohem Freiraumanteil“.
 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA),
 Oberflächengewässer, Regionaler Grünzug (RGZ), Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)



Plan / RPD Alt—Nullvariante

1:50.000



Plan / RPD Neu

1:50.000

Umweltauswirkungen im Sinne § 8 ROG

Schutzgut	Betroffenheit gemäß SUP Methodik Kap. 2.4 Tabelle 1	
Menschen /Menschliche Gesundheit		Keine Betroffenheit
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt		Keine Betroffenheit
Fläche		Erstmalige bauliche Flächeninanspruchnahme des Freiraumes. Keine Brachflächenrevitalisierung o.ä. - Kein Flächentausch.
Boden		Keine Betroffenheit
Wasser		Keine Betroffenheit
Luft/Klima		Keine Betroffenheit
Landschaft		Keine Betroffenheit
Kultur- und sonstige Sachgüter		Keine Betroffenheit

Besondere Prüferfordernisse Natura 2000 oder Artenschutz	Besondere Prüferfordernisse im Sinne von Kap. 2.6 des Umweltberichtes wurden nicht festgestellt.
Gesamtplanbetrachtung/kumulierende Wirkungen	Unter Berücksichtigung vorhandener Nutzungen und weiterer geplanter Nutzungen im Umfeld des Plangebietes zeigen sich keine kumulativ verstärkenden Wirkungen (vgl. Kap. 3.8 des Umweltberichtes).
Nachrichtliche Hinweise	<p><u>Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u></p> <p>Die UNB weist auf die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages mindestens der Stufe I im nachgelagerten Verfahren hin. Hier sollen die planungsrelevanten Fledermaus- und Feldvogelarten sowie der Steinkauzes mit hoher Bedeutung für Krefeld besonders berücksichtigt werden. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass sich im näheren Umfeld des geplanten Bauvorhabens auch Brutreviere des streng geschützten Steinkauzes befinden.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände weist auf mehrere planungsrelevante Tierarten im Umfeld hin.</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p><u>Zu den Schutzgütern Boden und Wasser:</u></p> <p>Die UBB weist darauf hin, dass sich das Plangebiet im Bereich einer verfüllten Kiesgrube befindet und es im Zuge der späteren Baumaßnahmen zu erheblichen Bodenbewegungs- und Bodenumlagerungsmaßnahmen kommen wird. In diesem Zusammenhang ist ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen und die möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser über ein Grundwassermonitoring zu überwachen. Auch der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass Verbreitung und Mächtigkeit der künstlichen Aufschüttungen in Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erkunden sind.</p>

<p>Nachrichtliche Hinweise (Fortsetzung)</p>	<p>Die UNB weist zudem auf eine mögliche Errichtung von Treibhäusern südöstlich des Plangebiets hin. Eine diesbezügliche Bauvoranfrage durch ein Unternehmen liegt der Stadt Krefeld vor, die Entscheidung darüber steht hingegen nach derzeitigem Stand noch aus. Bei entsprechender Umsetzung der Planung ist diese auf nachfolgenden Planungsebenen bezüglich kumulativer Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.</p> <hr/> <p>Die Stadt Krefeld weist auf folgende eingeleitete Untersuchungen bzw. vorliegende Pläne und Konzepte hin, die auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind: Verkehrsuntersuchung, Schallgutachten unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Straßenverkehrs, Luftqualitätsgutachten unter Berücksichtigung des Straßenverkehrs, Begründung und Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 836, Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung nach § 4(1) BauGB, Lärmaktionsplan Krefeld Stufe 3, Luftreinhalteplan Krefeld, Gesamtstädtische Klimaanalyse Krefeld, Integriertes Klimaschutzkonzept Krefeld „KrefeldKlima 2030“. Die UNB weist darauf hin, dass die Änderung den Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld tangiert, der im Plangebiet und über dessen Grenzen hinaus das Entwicklungsziel 1.4 „Ausbau der Landschaft für die Erholung“ vorsieht.</p>
<p>Gründe für die Wahl des geprüften Bereiches, Alternativen</p>	<p>Der östliche Bereich des Elfrather Sees ist bereits durch zahlreiche Freizeitnutzungen vorgeprägt. Die wasseraffinen Sport- und Erholungsnutzungen sind an den Elfrather See gebunden, es besteht eine gute Verkehrsanbindung. Alternative Flächen oder geänderte Zuschnitte bieten aus planerischer und umweltfachlicher Sicht kein besseres Ergebnis (vgl. Kap 3.7 Umweltbericht).</p>
<p>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>	<p>Anknüpfend an die methodischen Ausführungen in Kap. 2.3 des Umweltberichtes ist der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Dieses bleibt nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten.</p>

Die Umweltauswirkungen dieser ASB-Z- und FR-Z Festlegung werden zusammenfassend und schutzgutübergreifend als voraussichtlich nicht erheblich prognostiziert.